

Bebauungsplan "Breitenwert", Rheinau-Honau

Natura 2000-Verträglichkeitsstudie

Entwurf

Auftraggeber:

STADTRHEINAU

Stadt Rheinau
Rheinstraße 52
77866 Rheinau

Projektleitung

Hans-Joachim Fischer
Dipl.-Biol.

Bearbeitung:

Katrin Kubiczek
Dipl.-Biol.

Katharina Krug
Dipl.-Biogeogr.

Mathias Essig
Dipl.-Biol.

Rainer Schulz
M. Sc. Mol. Biosc.

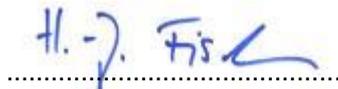
Christoph Barleben
Dipl.-Biogeogr.

unter Mitarbeit von:

Christiane Eble
Dipl.-Geoökol.



Federführende Bearbeiterin



Geschäftsführer

Walldorf, im Dezember 2017

Rheinau-Freistett, den

SPANG. FISCHER. NATZSCHKA.  GMBH

LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, BIOLOGEN, GEOGRAPHEN

Altrottstraße 26

69190 Walldorf

Tel.: 0 62 27 / 83 26 - 0

Fax: 0 62 27 / 83 26 - 20

info@sfn-planer.de

www.sfn-planer.de

STADTRHEINAU 

Stadt Rheinau

Rheinstraße 52

77866 Rheinau

Tel.: 0 78 44 / 4 00 - 0

Fax: 0 78 44 / 4 00 - 13

mailpost@rheinau.de

www.rheinau.de

Inhalt

1	Zusammenfassung	5
2	Einleitung.....	7
3	Vorgehensweise.....	9
3.1	Aufgabenstellung und Methodik.....	9
3.2	Datengrundlage.....	12
4	Geplantes Vorhaben	13
4.1	Beschreibung des geplanten Vorhabens	13
4.2	Wirkungspotenzial des Vorhabens	14
4.3	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.....	15
4.4	Weitere Vorhaben, die zu Summationswirkungen führen können.....	16
5	Prüfungsrelevante Natura 2000-Gebiete und Untersuchungsgebiet.....	19
5.1	Prüfungsrelevante Natura 2000-Gebiete	19
5.2	Untersuchungsgebiet	19
6	Beschreibung der prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebiete.....	23
6.1	FFH-Gebiet 7313-341 "Westliches Hanauer Land"	23
6.2	Vogelschutzgebiet 7313-401 "Rheinniederung Kehl-Helmlingen".....	42
7	Auswirkungen des Vorhabens und mögliche Beeinträchtigungen	49
7.1	Grundsätzliches zur Prognose der Auswirkungen und Bewertung	49
7.2	Auswirkungen auf die prüfungsrelevanten Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-Richtlinie und Bewertung der Auswirkungen.....	51
7.3	Auswirkungen auf die prüfungsrelevanten Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie und Bewertung der Auswirkungen.....	56
7.4	Auswirkungen auf die prüfungsrelevanten Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie und Bewertung der Auswirkungen	58
8	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	67
9	Gesamtbeurteilung der Natura 2000-Verträglichkeit des Vorhabens.....	69
9.1	FFH-Gebiet 7313-341 "Westliches Hanauer Land"	69
9.2	Vogelschutzgebiet 7313-401 "Rheinniederung Kehl-Helmlingen".....	70
10	Literatur	71
11	Anhang	75

1 Zusammenfassung

- **Geplantes Vorhaben**

Um den gestiegenen Bedarf an Wohnbaufläche zu befriedigen, plant die Stadt Rheinau die Ausweisung einer neuen Wohngebietsfläche am südöstlichen Ortsrand von Honau. Der 2,17 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplan "Breitenwert" schließt unmittelbar östlich an die bestehende Wohnbebauung "Hohe Au Straße" an.

- **Aufgabenstellung, Methodik**

Die vorliegende Studie ermittelt die Auswirkungen und überprüft die Verträglichkeit der geplanten Bebauung bezüglich der Erhaltungsziele des im Wirkungsbereich des Vorhabens liegenden FFH-Gebiets "Westliches Hanauer Land" sowie des Vogelschutzgebiets "Rheinniederung Kehl-Helmlingen" gemäß den Vorgaben des Artikels 6 (3) und (4) FFH-Richtlinie (Richtlinie 92 / 43 / EWG) beziehungsweise § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auf Grundlage vorhandener Daten und eigener Erhebungen.

Bei der Bewertung der Auswirkungen und der Verträglichkeit des Vorhabens wird den Hinweisen der Europäischen Kommission zur Umsetzung des Artikels 6 der FFH-Richtlinie (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2001) und den Fachkonventionsvorschlägen des Bundesamtes für Naturschutz (BFN 2007) gefolgt.

- **Prüfungsrelevante Natura 2000-Gebiete**

Der Vorhabensbereich liegt in räumlicher Nähe zu den folgenden Natura 2000-Gebieten:

- ▶ FFH-Gebiet 7313-341 "Westliches Hanauer Land",
- ▶ Vogelschutzgebiet 7313-401 "Rheinniederung Kehl-Helmlingen".

Als maßgebliche Bestandteile dieser Schutzgebiete sind insbesondere die FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie die Lebensstätten der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und der gemeldeten Vogelarten von Bedeutung.

- **Datengrundlage**

Als Datengrundlage dienen neben den Standarddatenbögen der Natura 2000-Gebiete und dem Datenauswertebogen des FFH-Gebietes (siehe Anhang) die Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen bezüglich der vorliegenden Natura 2000-Verträglichkeitsstudie. Außerdem kann auf die Ergebnisse aus Untersuchungen zurückgegriffen werden, die im Rahmen von artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudien, Natura-2000

Verträglichkeitsstudien und Natura 2000-Vorprüfungen im Auftrag der Stadt Rheinau von der Spang. Fischer. Natzschka. GmbH in der Umgebung von Honau erhoben wurden.

Diese Datengrundlage wird ergänzt durch Informationen bezüglich des Fisch- und Flussmuschelbestandes im Gieselbach (schriftliche und mündliche Mitteilung von Herrn Günther Häfele, Pächter des Gieselbachs in Rheinau-Honau am 15.11.2017).

Managementpläne (MaP) liegen für die prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebiete derzeit nicht vor.

- **Beurteilung der Natura 2000-Verträglichkeit des Vorhabens**

Im Rahmen der Verträglichkeitsstudie werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Natura 2000-Gebiete, ihre Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile bewertet.

Die Studie kommt hinsichtlich der Natura 2000-Verträglichkeit des Vorhabens zu folgendem Ergebnis:

Die Funktion der betroffenen Schutzgebiete innerhalb des kohärenten Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 wird durch das Vorhaben nach derzeitigem Planungsstand nicht in Frage gestellt. Das FFH-Gebiet 7313-341 "Westliches Hanauer Land" und das Vogelschutzgebiet 7313-401 "Rheinniederung Kehl-Helmlingen" werden bei Einhaltung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (in Kapitel 4.3 tabellarische Übersicht, sowie in Kapitel 7 und Kapitel 8) nach derzeitigem Planungsstand in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt.

Die Prüfung und Bewertung der betriebsbedingten Auswirkungen kann abschließend erst nach der Erstellung eines Oberflächenwasserkonzeptes erfolgen.

2 Einleitung

Aufgrund des stetigen Bevölkerungswachstums auf Gemarkung der Stadt Rheinau und einer anhaltend hohen Nachfrage nach Bauland sind die in der Vergangenheit ausgewiesenen Baugebiete mittlerweile nahezu aufgesiedelt. Deshalb sollen nun am südöstlichen Ortsrand von Honau weitere Wohngebietsflächen planungsrechtlich für eine Bebauung vorbereitet werden. Die folgende Beschreibung des geplanten Vorhabens wurde von fsp. Stadtplanung zur Verfügung gestellten Kurzbegründung (Stand 29.05.2017) übernommen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Breitenwert" schließt westlich unmittelbar an die bestehende Wohnbebauung "Hohe Au Straße" an. Westlich und südlich verläuft der angrenzende Gieselbach. Nördlich befindet sich eine landwirtschaftliche Fläche, die künftig bei Bedarf in einem zweiten beziehungsweise dritten Abschnitt als Wohngebiet überplant werden kann.

Innerhalb des ca. 2,17 ha großen Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Breitenwert" ist ein ca. 1,3 ha großes Wohngebiet geplant. In einem ersten Schritt wurde ein städtebaulicher Entwurf erarbeitet, der bereits die Grundzüge der Planung hinsichtlich Erschließung, Gebäudestruktur und Freiraumplanung definiert. Er weist ein robustes, ökonomisches und verkehrsfunktionales Erschließungssystem für ein attraktives Wohngebiet (Schwerpunkt Ein- und Zweifamilienhäuser) auf. Dabei wird der östlich des Geltungsbereiches verlaufende Gieselbach mit entsprechenden Abstandsflächen berücksichtigt. Am östlichen Rand des Wohngebietes soll ein Fußweg verlaufen, der den bebauten Bereich von einer öffentlichen Grünfläche (Gewässerrandstreifen) entlang des Gieselbachs trennt (Abbildung 2-1). Die im Gewässerrandstreifen vorhandene Vegetation wird gemäß der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Breitenwert" (Stand 08.12.2017) erhalten.

Der Bebauungsplan "Breitenwert" kann aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt nach § 13b BauGB. Hierfür sind unter anderem eine Bewertung der Natura 2000-relevanten Belange und eine artenschutzrechtliche Bewertung erforderlich.



Abbildung 2-1. Ausschnitt aus "Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften 'Breitenwert' ", Stand: 29.11.2017 (Quelle: fsp. Stadtplanung).

3 Vorgehensweise

3.1 Aufgabenstellung und Methodik

Die Natura 2000-Verträglichkeitsstudie stellt die vom Vorhabenträger (Antragsteller) beizubringende entscheidungserhebliche Grundlage für die Prüfung der Verträglichkeit gemäß Artikel 6 FFH-Richtlinie beziehungsweise § 34 BNatSchG dar.

Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt, ist es unzulässig (Beeinträchtungsverbot, siehe Abbildung 3-1.1). In § 34 Abs. 3 BNatSchG werden Ausnahmen für eine Zulassung trotz erheblicher Beeinträchtigungen benannt.

"Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

- ▶ *aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und*
- ▶ *zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind"* (§ 34 Abs. 3 BNatSchG).

Sofern das betroffene Natura 2000-Gebiet prioritäre Lebensraumtypen oder Arten beinhaltet, wie im vorliegenden Fall den Lebensraumtyp 91E0* "Auenwälder mit Erle, Esche und Weide", werden an eine Abweichung noch strengere Maßstäbe angelegt:

"Können von dem Projekt im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen werden, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat."

(§ 34 Abs. 4 BNatSchG)

Bei einer Abweichung vom Beeinträchtungsverbot muss sichergestellt werden, dass Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 durchgeführt werden (siehe Abbildung 3.1-2).

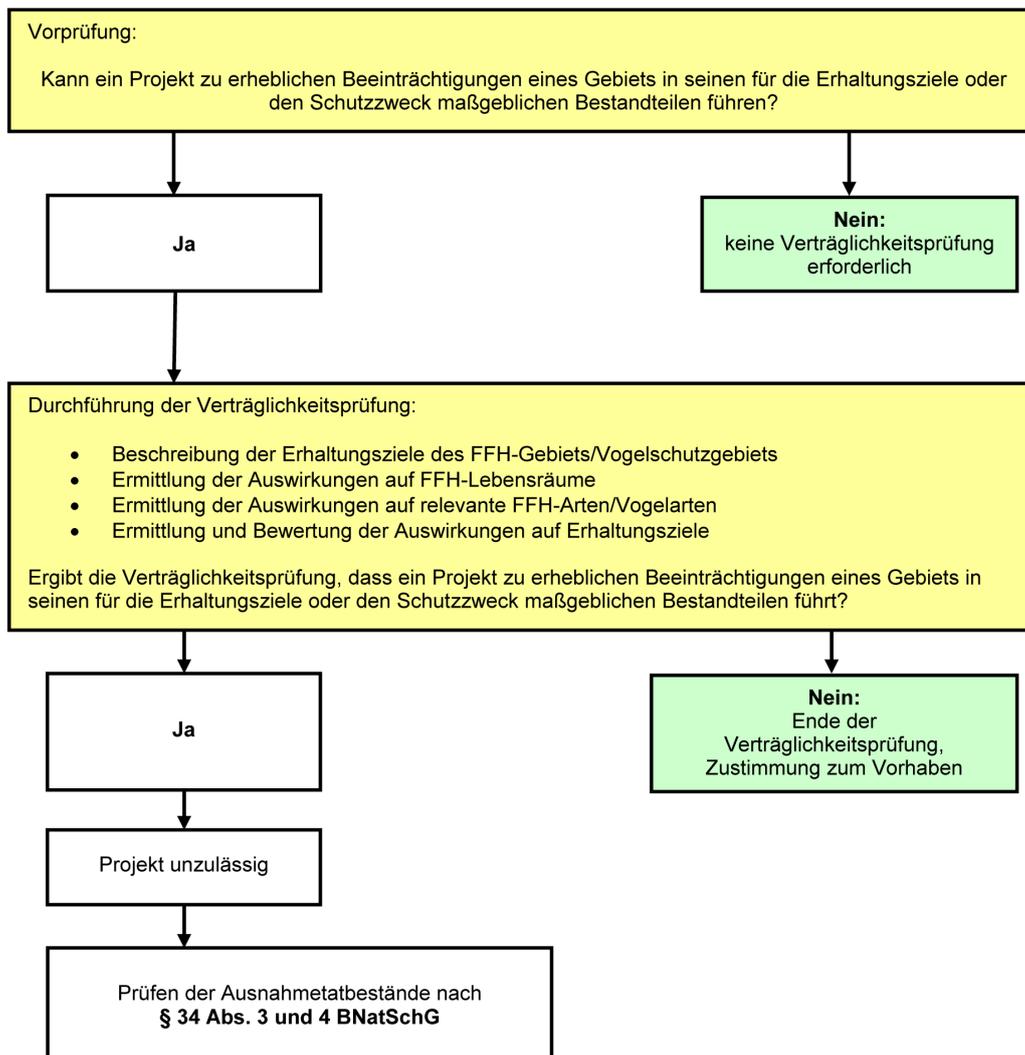


Abbildung 3.1-1. Entscheidungsschema der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG.

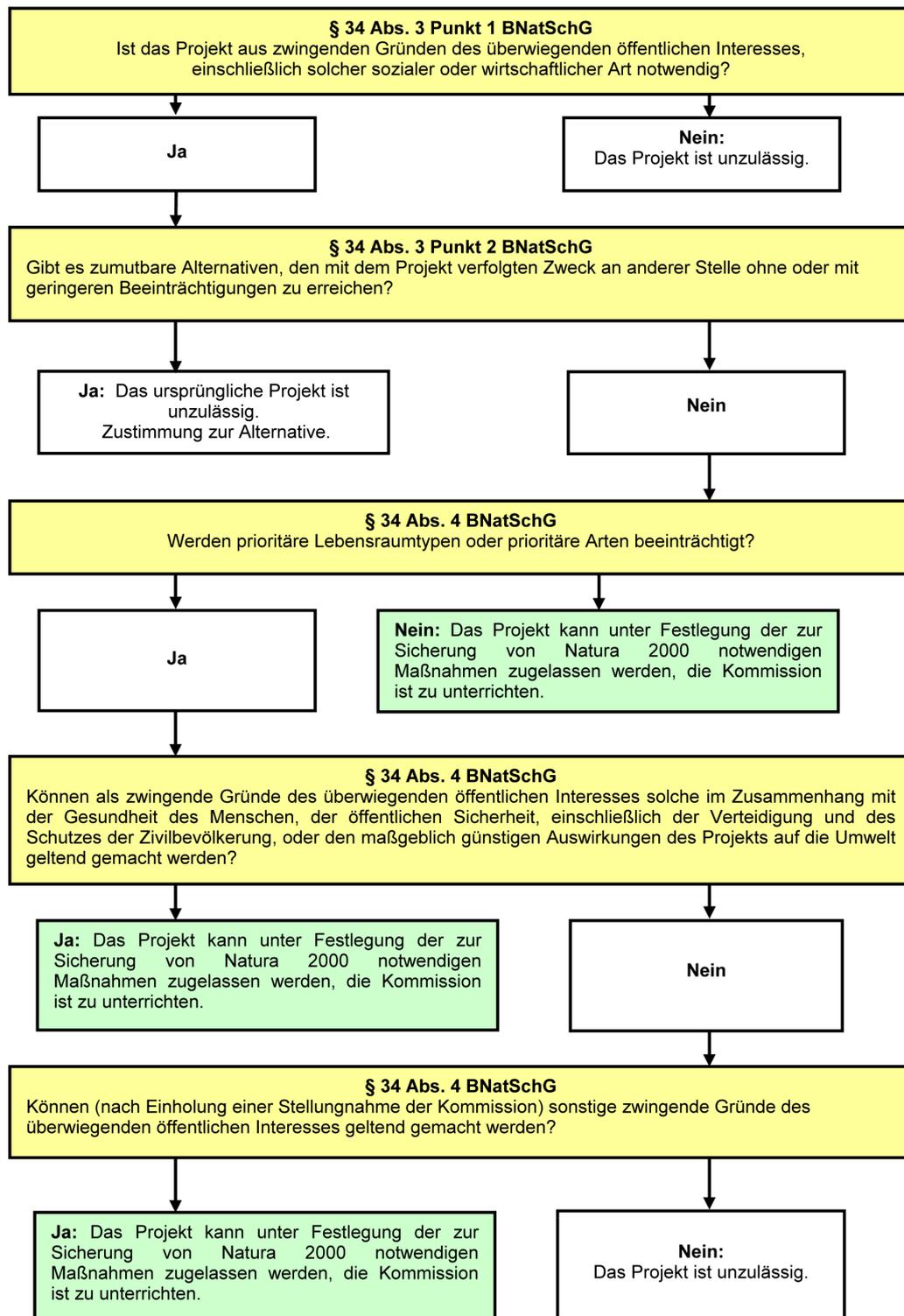


Abbildung 3.1-2. Entscheidungsschema zur Prüfung der Abweichungsvoraussetzungen nach § 34 BNatSchG.

Bei der Bewertung der Auswirkungen und der Verträglichkeit des Vorhabens wird den Hinweisen der Europäischen Kommission zur Umsetzung des Artikels 6 FFH-Richtlinie (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2001) und den Fachkonventionsvorschlägen des Bundesamtes für Naturschutz (BFN 2007) gefolgt.

3.2 Datengrundlage

Für die prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebiete (vergleiche Kapitel 5) liegen bereits folgende Datengrundlagen vor:

- ▶ Standarddatenbögen des FFH-Gebietes 7313-341 und des Vogelschutzgebietes 7313-401,
- ▶ Datenauswertebogen des FFH-Gebietes 7313-341,
- ▶ Auskunft bezüglich des Flussmuschel- und Fischbestands im Gieselbach (schriftliche und mündliche Mitteilung von Herrn Günther Häfele, Pächter des Gieselbachs in Rheinau-Honau am 15.11.2017).

Für dieses Vorhaben wurden die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und die für das FFH-Gebiet 7313-341 "Westliches Hanauer Land" gemeldeten Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie erfasst. Untersucht wurde hierbei das Vorkommen von Amphibien, Schmetterlingen und Fledermäusen. Die europäischen Vogelarten wurden im Rahmen einer Revierkartierung erfasst. In den Kapiteln 6.1.3 und 6.2.2 werden die methodische Vorgehensweise und die Ergebnisse der Bestandserfassungen zusammen mit der Auswertung der oben angeführten Datenquellen dargestellt.

Managementpläne (MaP) liegen für die prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebiete noch nicht vor.

4 Geplantes Vorhaben

4.1 Beschreibung des geplanten Vorhabens

Zur Befriedigung der gestiegenen Nachfrage nach Wohnbaufläche plant die Stadt Rheinau die Ausweisung eines Wohnbaugebietes auf den Flurstücken Nrn. 1988 und 1989 angrenzend an den südöstlichen Siedlungsrand von Honau. Innerhalb des 2,17 ha großen Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Breitenwert" soll ein ca. 1,3 ha großes Wohngebiet entstehen.

Es sind Einzel- und Doppelhäuser geplant. Der in Abbildung 2-1 dargestellte Entwurf zeigt eine mögliche Bebauung des Plangebietes. Gemäß den Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) ist entlang des Gieselbaches ein 5 m breiter Abstand zur Böschungsoberkante (Gewässerrandstreifen gemäß § 29 Abs. 1 WG¹) einzuhalten. Das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern ist in diesem Abschnitt gemäß § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG² verboten. Westlich des Gewässerrandstreifens, der als öffentliche Grünfläche festgesetzt wird, ist ein 3 m breiter Fußweg, vorgesehen (siehe Abbildung 2-1). Die im Gewässerrandstreifen vorhandene Vegetation wird gemäß § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG und der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Breitenwert" (Stand 08.12.2017) erhalten.

Im Bebauungsplan sollen insbesondere die Höhe der baulichen Anlagen und die Dachformen beschränkt werden. Diese orientieren sich an den vorhandenen Gebäuden in der Umgebung und werden den aktuellen architektonischen und technischen Anforderungen gerecht.

¹ § 29 Abs. 1 WG: Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich zehn Meter und im Innenbereich fünf Meter breit. Ausgenommen sind Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Im Außenbereich kann die Wasserbehörde und im Innenbereich die Gemeinde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde durch Rechtsverordnung

1. breitere Gewässerrandstreifen festsetzen, soweit dies zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer erforderlich ist,
2. schmalere Gewässerrandstreifen festsetzen, soweit dies mit den Grundsätzen des § 38 WHG vereinbar ist und Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.

² § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG: Eigentümer und Nutzungsberechtigte sollen Gewässerrandstreifen im Hinblick auf ihre Funktionen nach Absatz 1 erhalten. Im Gewässerrandstreifen ist verboten:

1. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
2. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
3. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,
4. die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.

4.2 Wirkungspotenzial des Vorhabens

Im Hinblick auf das Wirkungspotenzial des Vorhabens sind grundsätzlich bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen zu unterscheiden. Baubedingte Wirkungen sind in der Regel auf die Dauer der Baumaßnahmen beschränkt. Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen machen sich demgegenüber dauerhaft beziehungsweise während des Betriebs bemerkbar.

Baubedingte Wirkungen

Grundsätzlich können im Rahmen des Vorhabens folgende baubedingte Wirkungen auftreten:

- ▶ Beseitigung von Vegetation im Bereich von Baustellen, Baufeldern, Baustellenzufahrten, Lagerflächen und Infrastruktureinrichtungen,
- ▶ Abtrag und Auftrag von Boden mit einhergehender Bodenverdichtung und Bodenumschichtung,
- ▶ Zwischenlagerung von Boden und Baumaterial,
- ▶ Schallemissionen durch Baumaschinen und Transportfahrzeuge im Baustellenbereich sowie
- ▶ visuelle Wirkungen durch die Anwesenheit und die Bewegung von Menschen und Maschinen.

Im Hinblick auf den zu erwartenden geringen Umfang an baubedingten Staub-, Schadstoff- und Lichtemissionen sind die davon ausgehenden Auswirkungen zu vernachlässigen. Beeinträchtigungen des Gieselbachs werden durch die Einhaltung des 5 m breiten Gewässerrandstreifens und den Erhalt der am Ufer stockenden Gehölze gemäß § 8 WHG und § 29 WG vermieden. Die Berücksichtigung der genannten Wirkungen im Rahmen der weiteren Betrachtungen ist nicht erforderlich.

Anlagebedingte Wirkungen

Grundsätzlich können im Rahmen des Vorhabens folgende anlagebedingte Wirkungen auftreten:

- ▶ Dauerhafte Veränderung von Biotoptypen,
- ▶ Neuversiegelung von Flächen sowie
- ▶ Veränderung der Habitatausstattung.

Betriebsbedingte Wirkungen

Grundsätzlich können im Rahmen des Vorhabens folgende betriebsbedingte Wirkungen auftreten:

- ▶ Schallemissionen durch den Anwohnerverkehr im Bereich des Wohngebiets,
- ▶ visuelle Wirkungen durch die Anwesenheit und die Bewegung von Menschen und Fahrzeugen,
- ▶ Lichtemissionen durch die Straßen- und Gebäudebeleuchtung sowie
- ▶ erhöhter Oberflächenabfluss aufgrund des durch Versiegelung verringerten Retentionsvermögens.

Da es sich bei dem Geltungsbereich des Bebauungsplans "Breitenwert" um ein reines Wohngebiet handelt, sind keine betriebsbedingten Staub- und Schadstoffemissionen zu erwarten.

Die Auswirkungen des erhöhten Oberflächenabflusses können erst bei vorliegendem Oberflächenwasserkonzept bewertet werden.

4.3 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Bei der Verträglichkeitsbewertung des Vorhabens sind Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu berücksichtigen. Dies sind Maßnahmen, die zum Teil in den örtlichen Bauvorschriften (Stand 08.12.2017) festgesetzt sind und zu einer Vermeidung und Minderung von nachteiligen Auswirkungen auf die maßgeblichen Gebietsbestandteile führen. Sie sind in Tabelle 4.3-1 für die jeweiligen Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie beziehungsweise Vogelarten nach Anhang I und nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie zusammengefasst. Entsprechend ihrem Charakter handelt es sich um Maßnahmen, die vorlaufend oder während der Bauphase umzusetzen sind.

Tabelle 4.3-1. Übersicht der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für die Lebensraumtypen nach Anhang I und die gemeldeten Arten der prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebiete.

Lebensraumtyp / Art	Maßnahmenbezeichnung / Beschreibung der Maßnahme
LRT 91E0*, Bechsteinfledermaus, Hirschkäfer	(1) Beachtung der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen", insbesondere bei den Arbeiten im östlichen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Breitenwert", nahe der gewässerbegleitenden Gehölze.
LRT 3260, LRT 91E0*, Bitterling, Rapfen, Steinbeißer, Gemeine Flussmuschel	(2) Erhaltung und Förderung des naturnahen Umfelds der Gewässer sowie einer standortgerechten Ufervegetation innerhalb der Grünflächen für den Gewässerschutz. Die öffentlichen Grünflächen sind gemäß Planeintrag (Stand 08.12.2017) als Ufergehölze bzw. als Wiese zu erhalten.
Bechsteinfledermaus, Hirschkäfer	(3) Zum Schutz nachtaktiver Insekten und deren Fressfeinde wird in den Bauvorschriften (Stand 08.12.2017) die Verwendung UV-anteil- armer Außenbeleuchtung zur Minderung der Anlockung festgesetzt. Ein Anleuchten der gewässerbegleitenden Gehölze wird vermieden.
Schwarzspecht, Neuntöter	(4) Vermeidung großflächiger, in Richtung der gewässerbegleitenden Gehölze weisender Fensterfronten zur Vermeidung von Vogelschlag.

4.4 Weitere Vorhaben, die zu Summationswirkungen führen können

Artikel 6 (3) der FFH-Richtlinie fordert für die Verträglichkeitsprüfung die Betrachtung " ... in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten ..." und zielt damit auf die Berücksichtigung kumulativer Wirkungen ab (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2000, EUROPÄISCHE KOMMISSION 2001).

Das Auftreten von Summationswirkungen ist hinsichtlich der folgenden Pläne und Projekte zu überprüfen:

- ▶ Bebauungsplan "Unter Michelwörth IV" in Rheinau, Stadtteil Diersheim, und
- ▶ Bebauungsplan "Alfengraben" in Rheinau, Stadtteil Linx.

Da der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Breitenwert" zwar Teile des FFH-Gebietes einschließt, diese vorhabenbedingt aber nicht beansprucht werden und die Geltungsbereiche der Bebauungspläne "Unter Michelwörth IV" und "Alfengraben" keine Überlagerungen mit relevanten Schutzgebietsflächen aufweisen, sind direkte Beeinträchtigungen durch vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahmen, die die Erhaltungsziele der maßgeblichen Bestandteile der Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigen könnten, grundsätzlich auszuschließen. Mittelbare Wirkungen auf benachbarte Teilgebiete des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebiets sind hingegen einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

Summationswirkungen sind somit bezüglich der Gewässersysteme des FFH-Gebietes zu betrachten. Dazu gehören der am östlichen Rand des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Breitenwert" verlaufende Gieselbach, die westlich beziehungsweise südlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Unter Michelwörth IV" verlaufenden Bäche Plaelbach und Rinnbach sowie den westlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Alfengraben" verlaufende Rinnbach, die Bestandteile des FFH-Gebietes "Westliches Hanauer Land" sind. Außerdem sind mögliche Summationswirkungen hinsichtlich der im FFH-Gebiet nachgewiesenen Lebensraumtypen und Arten zu betrachten. Weiterhin sind Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten außerhalb der Natura 2000-Gebiete zu betrachten, sofern sie sich im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden.

- ▶ Bebauungsplan "Unter Michelwörth IV" in Rheinau, Stadtteil Diersheim

Die Stadt Rheinau plant die Ausweisung eines Baugebietes am südlichen Ortsrand von Diersheim (schriftliche Mitteilung von Herrn Dieter Erk, stellvertretender Bauamtsleiter der Stadt Rheinau am 09.11.2017). Die Umsetzung ist innerhalb der nächsten vier bis fünf Jahre geplant. Angrenzend an die bestehende Bebauung von Diersheim soll ein neues, ca. 2 ha großes Wohngebiet entstehen. Derzeit wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Zur Inanspruchnahme von Flächen der hier betrachteten Natura 2000-Gebiet kommt es bei Umsetzung des Bebauungsplans nicht. Die geringste Entfernung zwischen dem Geltungsbereich des Bebauungsplans "Unter Michelwörth IV" und dem Plaelbach, der Bestandteil des FFH-Gebietes "Westliches Hanauer Land" ist, beträgt 265 m.

▶ **Bebauungsplan "Alfengraben" in Rheinau, Stadtteil Linx**

Innerhalb des ca. 2,1 ha großen Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Alfengraben" im Südosten von Linx plant die Stadt Rheinau die Ausweisung eines weiteren Baugebietes (schriftliche Mitteilung von Herrn Dieter Erk, stellvertretender Bauamtsleiter der Stadt Rheinau am 09.11.2017). Angrenzend an die bestehende Bebauung soll dort innerhalb der kommenden vier bis fünf Jahre ein neues Wohngebiet entstehen. Aktuell unterliegen die Flächen einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, Natura 2000-Gebietsflächen werden nicht beansprucht. Zum Rinnbach, Bestandteil des FFH-Gebietes "Westliches Hanauer Land", wird ein Mindestabstand von ca. 60 m eingehalten.

● **Summation von bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen**

Da sich die Bauphasen im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Breitenwert" nicht mit jenen in den Geltungsbereich der Bebauungspläne "Unter Michelwörth IV" und "Alfengraben" voraussichtlich überlagern werden, ist baubedingt keine Aufsummierung von Störeinflüssen zu erwarten.

Betriebsbedingt kann es zur Überlagerung gleichartiger Wirkungsprozesse, beispielsweise durch akustische und optische Störreize, kommen. Aufgrund des räumlichen Abstandes zwischen den geplanten Baugebieten "Breitenwert" und "Unter Michelwörth IV" von rund 600 m und von rund 2,5 km zwischen "Breitenwert" und "Alfengraben", des geringen zu erwartenden Umfangs an Störeinflüssen sowie der Vorbelastung durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Flächen und die angrenzenden Siedlungsbereiche sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Summation betriebsbedingter Wirkungen zu erwarten. Bei den im Umfeld der B-Plan-Gebiete lebenden Tierarten ist aufgrund der genannten Vorbelastungen von Gewöhnungseffekten an optische und akustische Reize sowie die Anwesenheit und Bewegung von Menschen und Maschinen auszugehen. Darüber hinaus werden von dem geplanten Wohngebiet "Breitenwert" ausgehenden visuellen Reize von den entlang des Gieselbachs zu erhaltenden Gehölzen abgeschirmt und akustische Reize deutlich abgeschwächt.

Anlagebedingt ist vor allem die Flächeninanspruchnahme, einhergehend mit einer Versiegelung sowie der dauerhaften Veränderung von Biotoptypen und der Habitatausstattung, von Bedeutung. Durch die geplante Umsetzung der Baugebiete gehen sowohl innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Breitenwert" als auch innerhalb der Geltungsbereiche der Bebauungspläne "Unter Michelwörth IV" und "Alfengraben" landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen verloren, die keine wertvollen Biotope oder Lebensstätten für Arten des FFH-Gebietes darstellen. Eine Inanspruchnahme von Natura 2000-Gebietsflächen erfolgt nicht.

Da nicht in Natura 2000-Gebietsflächen eingegriffen wird und ausschließlich für die gemeldeten Arten unbedeutende Biotopstrukturen überbaut werden, führt die zusätzliche Flächeninanspruchnahme im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans "Breitenwert"

auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebiete.

Als betriebsbedingte Wirkung ist der erhöhte Oberflächenabfluss infolge des durch Versiegelung verringerten Retentionsvermögens zu betrachten. Im Bereich der Baugrundstücke wird unter Berücksichtigung der Grundflächenzahl von 0,4 lediglich eine Fläche von ca. 0,4 ha versiegelt. Weitere 0,2 ha werden für die Anlage von Verkehrswegen versiegelt. Demzufolge stehen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Breitenwert" mindestens 1,5 ha weiterhin für die Versickerung von Niederschlagswasser zur Verfügung. Zum Umgang mit Niederschlagswasser auf der versiegelten Fläche können derzeit noch keine Aussagen getroffen werden. Laut schriftlicher Auskunft von Herrn Reinders, fsp. Stadtplanung, am 05.12.2017, wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ein Oberflächenwasserkonzept durch ein qualifiziertes Ingenieurbüro erarbeitet. Die Ergebnisse werden in den Offenlageentwurf entsprechend aufgenommen. Zum derzeitigen Stand können weitreichende Veränderungen der Grundwasserlandschaft, signifikante Veränderungen des Grundwasserstands oder eine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität ausgeschlossen werden.

Aufgrund dieser Ausgangslage sind nach derzeitigem Planungsstand erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebietes, die im Zusammenhang mit dem Wasserhaushalt des betrachteten Gebietsausschnitts stehen, auch im Zusammenwirken mit weiteren Plänen auszuschließen.

5 Prüfungsrelevante Natura 2000-Gebiete und Untersuchungsgebiet

5.1 Prüfungsrelevante Natura 2000-Gebiete

Der Standort des geplanten Vorhabens liegt in räumlicher Nähe zu folgenden Natura 2000-Gebieten (siehe Abbildung 5.1-1):

- ▶ FFH-Gebiet 7313-341 "Westliches Hanauer Land",
- ▶ Vogelschutzgebiet 7313-401 "Rheinniederung Kehl-Helmlingen".

Der Gieselbach und seine Uferzonen, Bestandteile des FFH-Gebietes "Westliches Hanauer Land", verlaufen am östlichen und südlichen Rand innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Breitenwert". Weitere Bestandteile des FFH-Gebietes "Westliches Hanauer Land" sind der Diersheimer Ablassgraben und der Baggersee Stalleswört. Während der Diersheimer Ablassgraben unmittelbar an den Geltungsbereich des Bebauungsplans angrenzt, liegt der Baggersee Stalleswört ca. 340 m südlich davon (siehe Abbildung 5.2-1).

Das Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Kehl-Helmlingen" erstreckt sich nördlich sowie westlich des Geltungsbereiches entlang des Rheins in einem Mindestabstand von ca. 500 m. Zwischen dem Vogelschutzgebiet und dem Vorhabenbereich befinden sich der Siedlungsbereich von Honau sowie ausgedehnte Ackerflächen.

Weitere FFH- und Vogelschutzgebiete befinden sich in größerer Entfernung von mehr als 3 km zum Geltungsbereich des Bebauungsplans "Breitenwert" und liegen somit nicht in dessen potenziellem Wirkungsbereich.

5.2 Untersuchungsgebiet

Für die nachfolgenden Betrachtungen zur Natura 2000-Verträglichkeit sind in erster Linie die Teilbereiche der Natura 2000-Gebiete von Bedeutung, die als potenzieller Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens einzustufen sind. Das Untersuchungsgebiet umfasst daher den größtenteils außerhalb der Natura 2000-Gebiete gelegenen Geltungsbereich des Bebauungsplans "Breitenwert" zuzüglich eines 50 m breiten Puffers nach Westen und eines 100 m breiten Puffers nach Norden, Osten und Süden. Zur Erfassung der Avifauna wurde das Untersuchungsgebiet nach Norden bis zur Hanauer Straße und nach Osten und Süden bis zu den dort verlaufenden Feldwegen ausgedehnt (siehe Abbildung 5.2-2).

Der Einwirkungsbereich einzelner Wirkfaktoren muss einzelfallbezogen bestimmt werden. Generell sind die maximalen Reichweiten etwaiger Wirkungen zu berücksichtigen.

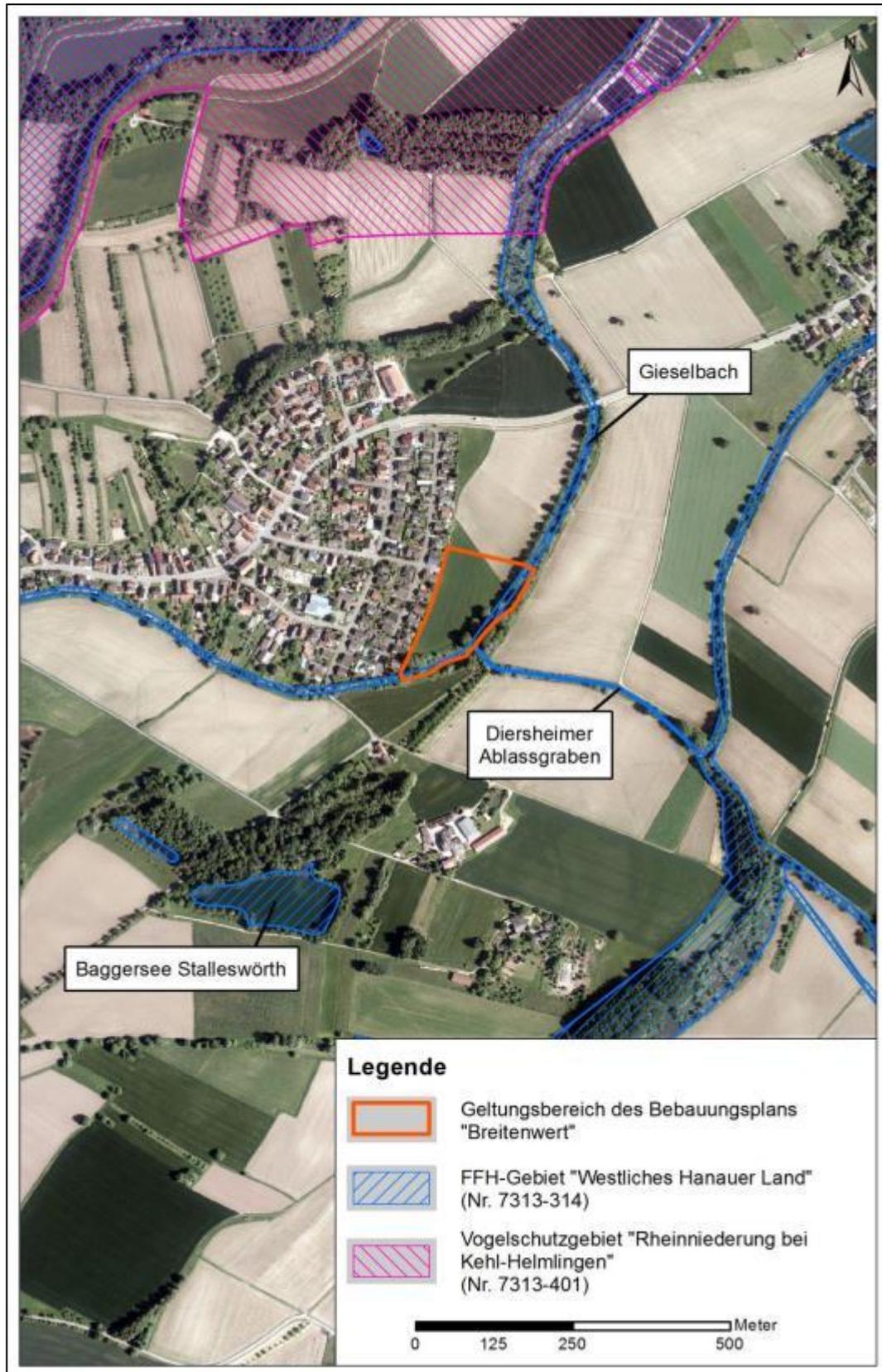


Abbildung 5.2-1. Natura 2000-Gebietskulisse mit der Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Breitenwert".

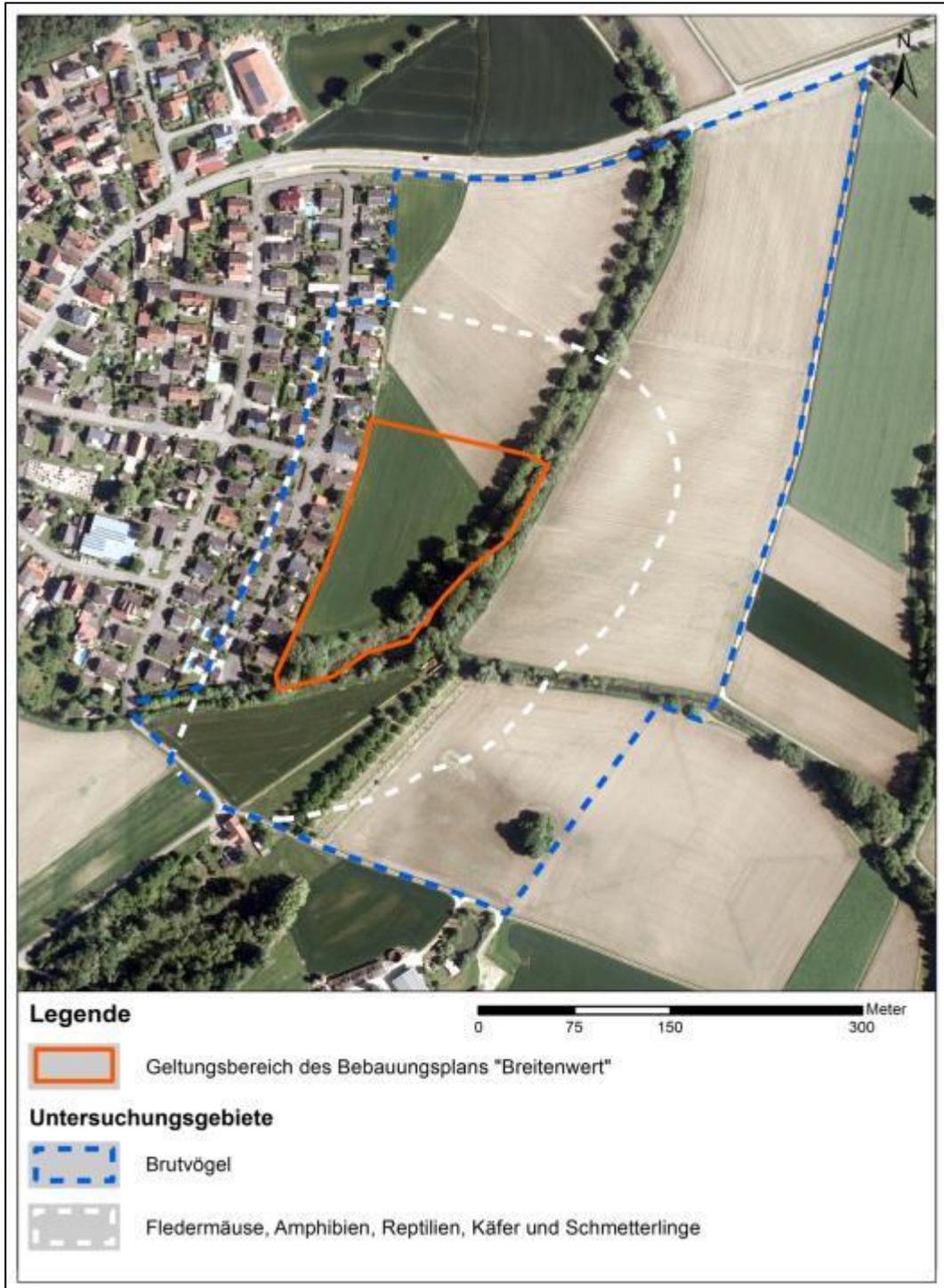


Abbildung 5.2-2. Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Breitenwert" beziehungsweise der Untersuchungsgebiete für die faunistischen Erhebungen.

6 Beschreibung der prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebiete

Als maßgebliche Bestandteile der prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebiete sind alle für die Verwirklichung der Erhaltungsziele relevanten Gebietsbestandteile anzusehen.

Bezüglich des FFH-Gebietes "Westliches Hanauer Land" sind dies insbesondere die Flächen mit Lebensraumtypen nach Anhang I und die Lebensstätten der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, welche in den Kapiteln 6.1.2 und 6.1.3 dargestellt werden.

Bezüglich des Vogelschutzgebiets handelt es sich um die Lebensstätten der Vogelarten nach Anhang I und nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie (siehe Kapitel 6.2.2).

6.1 FFH-Gebiet 7313-341 "Westliches Hanauer Land"

6.1.1 Gebietsübersicht

Die wesentlichen Grunddaten und die besondere Schutzwürdigkeit des FFH-Gebietes 7313-341 "Westliches Hanauer Land" sind in Form eines Gebietssteckbriefs in Tabelle 6.1-1 zusammengefasst.

Tabelle 6.1-1. Grunddaten zum FFH-Gebiet 7313-341 "Westliches Hanauer Land".

Natura 2000-Gebietstyp	FFH-Gebiet
Politische Gliederung	Regierungsbezirk Freiburg Ortenaukreis mit den Gemeinden: - Kehl, Stadt - Rheinau, Stadt - Willstätt Regierungsbezirk Karlsruhe - Landkreis Rastatt mit der Gemeinde: - Lichtenau, Stadt
	FFH-Gebiet: 1.377,34 ha
Naturraum	Offenburger Rheinebene
TK 25	7213 Lichtenau-Scherzheim 7312 Kinzigmündung 7313 Rheinau 7412 Kehl 7413 Appenweiler / Kehl
Höhenlage	122 – 143 m ü. NN

Fortsetzung Tabelle 6.1-1.

Natura 2000-Gebietstyp	FFH-Gebiet
Landschaftscharakter	Rheinaue mit charakteristischen Gewässern, Uferzonen und Wäldern, hohe Dichte kleiner- und mittelgroßer Wasserläufe und Baggerseen, Wiesengebiete und Wälder der Flussniederungen.
Naturschutzfachliche Bedeutung	Für die Schutzwürdigkeit von Bedeutung sind die zahlreichen seltenen Lebensräume der Fließ- und Stillgewässer, die ökologisch wertvollen Grünlandlebensräume mit mageren Flachland-Mähwiesen sowie Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder und Weich- und Hartholzauwälder. Darüber hinaus zeichnet sich das Gebiet durch das Vorkommen zahlreicher seltener Tier- und Pflanzenarten aus. Die Naturschutzgebiete "Roßwört", "Hinterwörth-Laast" und "Mittelgrund Helmlingen" liegen ganz oder teilweise innerhalb der Gebietsmeldung.

6.1.2 Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

- **Gemeldete Lebensraumtypen**

Die für das FFH-Gebiet "Westliches Hanauer Land" gemeldeten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind in Tabelle 6.1-2 mit Angaben zum Flächenanteil des jeweiligen Lebensraumtyps am Gesamtgebiet sowie ihrem Erhaltungszustand dargestellt.

Gemäß den Erläuterungen zum Standarddatenbogen des BfN (1998) erfolgte bei der Bewertung der Lebensraumtypen eine Zuordnung zu einer von drei Kategorien:

- A hervorragender Erhaltungszustand,
- B guter Erhaltungszustand,
- C durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand.

Die Ermittlung des Erhaltungszustandes wurde auf der Ebene abgegrenzter Erfassungseinheiten mit Hilfe folgender Bewertungsparameter vorgenommen:

- ▶ Erhaltungsgrad der Struktur,
- ▶ Erhaltungsgrad der Funktionen,
- ▶ Wiederherstellungsmöglichkeit.

Tabelle 6.1-2. Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet 7313-341 "Westliches Hanauer Land", Flächenanteil am Gesamtgebiet und Erhaltungszustand gemäß des Standarddatenbogens (* = prioritärer Lebensraumtyp). Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Lebensraumtypen sind durch Fettdruck hervorgehoben.

FFH-Code	Biotoptyp (LRT)	Flächenanteil am Gesamtgebiet (%)	Erhaltungszustand
3140	Oligo- bis mesotrophe, kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	< 1	C
3150	Natürliche, eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	< 1	B
3260	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	< 1	B
3270	Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des <i>Chenopodium rubri</i> p.p. und des <i>Bidentium</i> p.p.	< 1	B
6210*	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>) (*besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)	< 1	C
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)	< 1	C
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	5	A
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>) [<i>Stellario-Carpinetum</i>]	< 1	B
91E0*	Auenwälder mit Erle, Esche und Weide	2	B
91F0	Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (<i>Ulmion minoris</i>)	< 1	B

Für das FFH-Gebiet sind insgesamt zehn Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, darunter vier Süßwasser-Lebensraumtypen, drei Offenland-Lebensraumtypen sowie drei Wald-Lebensraumtypen.

Mit den Lebensraumtypen 6210 "Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometaliae*)" sowie 91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche und Weide" kommen zwei prioritäre Lebensraumtypen im FFH-Gebiet vor.

- **Prüfungsrelevante Lebensraumtypen**

- Methodik

Bei einer Geländebegehung am 06.07.2017 wurden die FFH-Lebensraumtypen im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Breitenwert" nach den methodischen Vorgaben in LUBW (2009) erfasst. Dabei wurden auch der Gieselbach und der Diersheimer Ablassgraben hinsichtlich des Vorhandenseins flutender Wasservegetation überprüft.

- Ergebnisse

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden der Lebensraumtyp 3260 "Fließgewässer mit flutender Wasservegetation" und der Lebensraumtyp 91E0* "Auenwälder mit Erle, Esche und Weide" nachgewiesen.

Im Osten des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Breitenwert" verläuft der Gieselbach, der Bestandteil des FFH-Gebietes 7313-341 "Westliches Hanauer Land" ist und als Lebensraumtyp 3260 "Fließgewässer mit flutender Wasservegetation" erfasst wurde. Das Gewässer ist in seinem Lauf zwar stellenweise begradigt, jedoch ist es weitgehend unverbaut und in einem naturnahen Zustand. Als flutende Wasservegetation wurden im Gieselbach Vorkommen des Nussfrüchtigen Wassersterns (*Callitriche obtusangula*) festgestellt.

Der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps 3260 im Bereich des Untersuchungsgebietes ist aufgrund der artenarmen Ausprägung und des Vorkommens einer typischen Art für nährstoffreiche Gewässer mit C (durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand) zu bewerten.

Die Uferbereiche des Gieselbachs sind überwiegend von Pappelbeständen, gewässerbegleitendem Auwaldstreifen, Ufer-Schilfröhricht, Hecken, Feldgehölzen und Baumreihen geprägt. Eine gewässerbegleitende Hochstaudenflur (Lebensraumtyp 6430 "Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe") existiert hier nicht.

Der Galleriewald am östlichen Ufer des Gieselbachs wird von Silber-Weiden (*Salix alba*), Bruch-Weiden (*Salix fragilis*), Hybrid Pappel (*Populus x canadensis*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Gemeiner Esche (*Fraxinus excelsior*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Grauweide (*Salix incana*) gebildet. Dieser Gehölzbestand ist zumindest in Teilen als gewässerbegleitender Auwaldstreifen anzusprechen und somit dem prioritären Lebensraumtyp 91E0* "Auenwälder mit Erle, Esche und Weide" zuzuordnen. Im Unterwuchs findet sich neben Gewöhnlichem Schilf (*Phragmites australis*) und Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*) eine nitrophile Krautflora mit Arten, wie Brennessel (*Urtica dioica*), Kratzbeere (*Rubus caesius*) und Großes Hexenkraut (*Circaea lutetiana*). Überflutungen des Ufergehölzes sind bei hohem Wasserstand möglich. Außerdem ist im Bereich der

Einmündung des Diersheimer Ablassgrabens auf beiden Uferseiten des Gieselbachs kleinflächig ein gewässerbegleitender Auwaldstreifen ausgebildet, der dem prioritären Lebensraumtyp 91E0* zuzuordnen ist.

Weiter südlich schließt ein Pappelbestand mit Hybrid Pappeln an, der nicht diesem Lebensraumtyp entspricht. Das westliche Ufer des Gieselbachs wird größtenteils von einer Walnuss-Baumreihe und Ufer-Schilfröhricht dominiert und ist ebenfalls nicht dem Lebensraumtyp 91E0* zuzuordnen. Die Ufer des Gieselbachs im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes werden von einem großen Schilfbestand und einem Feldgehölz eingenommen, die ebenfalls nicht dem Lebensraumtyp zuzuordnen sind.

Der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps 91E0* im Bereich des Untersuchungsgebietes ist aufgrund seiner fragmentarischen Ausprägung mit C (durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand) zu bewerten.

- **Fazit**

Folgende Lebensraumtypen kommen im Untersuchungsgebiet vor und sind damit prüfungsrelevant:

- ▶ Lebensraumtyp 3260 "Fließgewässer mit flutender Wasservegetation" und
- ▶ Lebensraumtyp 91E0* "Auenwälder mit Erle, Esche und Weide".

6.1.3 Lebensstätten von Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

- **Gemeldete Arten**

Die für das FFH-Gebiet "Westliches Hanauer Land" gemeldeten Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind in Tabelle 6.1-3 mit Angaben zur Größe der Populationen sowie deren Erhaltungszustand aufgeführt.

Für das FFH-Gebiet sind 17 Tierarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet. Unter diesen befinden sich keine prioritären Arten. Vorkommen von FFH-relevanten Pflanzenarten sind im Gebiet nicht bekannt.

Tabelle 6.1.3-1. Für das FFH-Gebiet "Westliches Hanauer Land" gemeldete Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie mit Angaben zur Größe der Populationen und ihrem Erhaltungszustand (p = vorhanden, v = selten, c = häufig, große Population; A = hervorragender, B = guter, C = durchschnittlicher Erhaltungszustand, * nicht-signifikante Population, daher keine weiteren Angabe erforderlich).

FFH-Code	Wissenschaftlicher und deutscher Artname	Pop.-Größe	Erhaltungszustand
	Mammalia - Säugetiere		
1323	<i>Myotis bechsteinii</i> (Bechsteinfledermaus)	p	B
	Amphibia - Lurche		
1193	<i>Bombina variegata</i> (Gelbbauchunke)	> 1.000	A
1166	<i>Triturus cristatus</i> (Kammolch)	p	B
	Coleoptera - Käfer		
1082	<i>Graphoderus bilineatus</i> (Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer)	p	C
1083	<i>Lucanus cervus</i> (Hirschkäfer)	p	B
	Lepidoptera - Schmetterlinge		
1060	<i>Lycaena dispar</i> (Großer Feuerfalter)	c	B
1061	<i>Maculinea nausithous</i> (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling)	p	B
1059	<i>Maculinea teleius</i> (Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling)	p	B
	Odonata - Libellen		
1044	<i>Coenagrion mercuriale</i> (Helm-Azurjungfer)	p	B
	Pisces - Fische		
1102	<i>Alosa alosa</i> (Maifisch)	v	B
1130	<i>Aspius aspius</i> (Rapfen)	p	*
1149	<i>Cobitis taenia</i> (Steinbeißer)	v	B
1099	<i>Lampetra fluviatilis</i> (Flussneunauge)	v	B
1145	<i>Misgurnus fossilis</i> (Schlammpeitzger)	v	B
1134	<i>Rhodeus sericeus amarus</i> (Bitterling)	r	B
1106	<i>Salmo salar</i> (Lachs)	v	B
	Mollusca - Weichtiere		
1032	<i>Unio crassus</i> (Gemeine Flussmuschel)	> 10.000	A

- **Prüfungsrelevante Arten**

Aufgrund ihrer artspezifischen Habitatansprüche können folgende für das FFH-Gebiet gemeldete Arten im Untersuchungsgebiet **a priori ausgeschlossen** werden:

- ▶ Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*),
- ▶ Maifisch (*Alosa alosa*),
- ▶ Rapfen (*Aspius aspius*),
- ▶ Lachs (*Salmo salar*) und
- ▶ Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*).

Die **Helm-Azurjungfer** besiedelt gut besonnte, quell- oder grundwasserbeeinflusste Bäche und Gräben mit krautiger Vegetation. Außerdem tritt sie in Rinnsalen von Kalkquellmooren auf. Typische Fortpflanzungsgewässer sind sehr schmal, sehr flach und häufig durch eine geringe Fließgeschwindigkeit gekennzeichnet (LUBW 2014b). Lebensraum des **Rapfens** ist das Freiwasser der tieferen und strömenden Abschnitte größerer Fließgewässer. Der **Maifisch** laicht im Freiwasser mit stark bis turbulent strömenden Abschnitten über kiesigem bis steinigem Substrat oder Geröll, wo die Eier durch die Strömung in das Lückensystem der Stromsohle eingetragen werden und sich dort weiter entwickeln. Auch der **Lachs** benötigt zur Fortpflanzung strömende Fließgewässer mit kiesigem Grund (UMBW 2016). Der **Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer** bevorzugt nährstoffarme Stillgewässer mit ausgedehnten, besonnten Flachwasserbereichen und gut entwickelter Unterwasservegetation (LUBW 2013). Die von den genannten Arten besiedelbaren Habitatstrukturen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Vorkommen der übrigen in Tabelle 6.1-3 aufgelisteten Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind aufgrund ihrer Verbreitung und der Habitatausstattung des Untersuchungsgebietes nicht auszuschließen. Im Gieselbach oder im Diersheimer Ablassgraben beziehungsweise den gewässerbegleitenden Gehölzen sind Vorkommen der folgenden Arten potenziell möglich:

- ▶ Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*),
- ▶ Gelbbauchunke (*Bombina variegata*),
- ▶ Kammolch (*Triturus cristatus*),
- ▶ Hirschkäfer (*Lucanus cervus*),
- ▶ Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*),
- ▶ Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*),
- ▶ Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*),
- ▶ Steinbeißer (*Cobitis taenia*),
- ▶ Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*),
- ▶ Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*),
- ▶ Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*) und
- ▶ Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*).

Nach Auskunft von Herrn Günther Häfele kommen die genannten Fischarten im Gieselbach und Diersheimer Ablassgraben nicht vor. Die Gemeine Flussmuschel wurde im Gieselbach im Bereich des Zuflusses des Diersheimer Ablassgraben von Herrn Häfele festgestellt (mündliche Mitteilung am 15.11.2017).

Bezüglich folgender Arten beziehungsweise Artengruppen wurden Bestandserfassungen durchgeführt.

- ▶ Amphibien,
- ▶ Fledermäuse,
- ▶ Hirschkäfer und
- ▶ Schmetterlinge.

- Amphibien

Methodik

Die Amphibien wurden nach der Methodik von SCHNITTER et al. (2006) erfasst. Von Anfang März bis Ende Juli 2017 wurden insgesamt sechs Begehungen durchgeführt (09.03., 23.03., 21.04., 14.05., 04.06. und 20.07.2017). Mit Ausnahme der zweiten und dritten Begehung fanden sie zur Dämmerung sowie in den späten Abendstunden statt, da Amphibien zu dieser Zeit meist eine ausgeprägte Rufbereitschaft und Wanderaktivität zeigen. Meist erfolgten die Begehungen darüber hinaus bei warm-feuchter Witterung oder nach Tagen mit ergiebigen Regenfällen. Die zweite und die dritte Begehung, welche tagsüber durchgeführt wurden, dienten insbesondere der Suche nach Laich und Larven. Bei sämtlichen Begehungen wurden potenzielle Laichgewässer und Landlebensräume im Untersuchungsgebiet überprüft.

Im näheren Umfeld des Untersuchungsgebietes sind potenzielle Laichgewässer vorhanden: Ca. 100 m südöstlich des Untersuchungsgebietes befindet sich ein kleiner Teich nördlich eines Gehöfts. Rund 250 m bis 350 m südwestlich des Untersuchungsgebietes liegen zwei Weiher. Da nicht auszuschließen ist, dass gegebenenfalls dort reproduzierende Arten Wanderbeziehungen zum Untersuchungsgebiet aufweisen oder im Jahresverlauf auch Landlebensräume im Untersuchungsgebiet nutzen, wurden diese Gewässer ebenfalls in die Amphibienerfassung mit einbezogen.

Das Arteninventar in und an den Gewässern wurde durch Verhören der arteigenen Rufe, mittels Kescherfang sowie durch Sichtbeobachtung adulter Tiere, Laichballen und Laichschnüre sowie der Larven erfasst. Bei den abendlichen Begehungen kam eine Taschenlampe zum Einsatz. Im Uferbereich der Gewässer vorhandene Versteckmöglichkeiten (Hohlräume unter Holzteilen, Steinen etc.) wurden bei der zweiten und dritten Begehung gezielt hinsichtlich ihrer Nutzung als Tagesverstecke durch Amphibien überprüft.

Im Rahmen der abendlichen Begehungen wurden auch die Wirtschaftswege und Feldwege innerhalb sowie östlich und südlich des Untersuchungsgebietes abgegangen, um wandernde Individuen feststellen zu können.

Nach ergiebigen Regenfällen wurden wassergefüllte Wagenspuren nach Gelbbauchunken (*Bombina variegata*) abgesucht. Ein innerhalb des Wäldchens nördlich des größeren Weihers gelegener kleiner Tümpel wurde ebenfalls sporadisch kontrolliert. Weitere, für Pionierarten geeignete, temporäre Kleingewässer sind innerhalb und im Umfeld des Untersuchungsgebietes nicht vorhanden.

Ergebnisse

Im Verlauf der Bestandserfassungen wurden innerhalb sowie südwestlich des Untersuchungsgebietes mit Erdkröte (*Bufo bufo*), Grasfrosch (*Rana temporaria*) und Teichfrosch (*Rana esculenta*) insgesamt drei Amphibienarten nachgewiesen. Vorkommen der für das FFH-Gebiet gemeldeten Arten Gelbbauchunke und Kammmolch wurden nicht festgestellt.

- Fledermäuse

Methodik der Erfassung von Quartiermöglichkeiten im Untersuchungsgebiet

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Bäume wurden am 28.02.2017 auf vom Boden aus mit bloßem Auge oder mit Hilfe eines Fernglases sichtbare Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse überprüft. Erfasst wurden Spechthöhlen, Fäulnishöhlen, Astabbrüche, Stammrisse, Stammspalten, hohle Stammbereiche, hohle Seitenäste abstehende Rindenteile sowie Fledermaus- und Vogelnistkästen. Die Bäume, welche entsprechende Strukturen aufwiesen, wurden fotografiert, mit GPS verortet und ihr Standort in Plan 5.1-1 dargestellt.

Methodik der Batcordererfassungen

Zur Erfassung des Artenspektrums und der Aktivität von Fledermäusen im Untersuchungsgebiet wurde in den Zeiträumen 10.04. - 19.04., 16.05. - 25.05., 14.07. - 23.07., 23.08. - 01.09. und 15.09. - 24.09.2017 zwei stationäre Aufzeichnungsgeräte (Batcorder, Typ 3 der Firma ecoObs, Nürnberg) in den Gehölzen am Gieselbach ausgebracht. Die Batcorder waren in jedem Erfassungszeitraum für zehn Nächte im Gelände exponiert, um die Fledermausrufaktivität aufzuzeichnen.

Wie vom Hersteller empfohlen, werden die Mikrofone der Batcorder einmal jährlich kalibriert. Damit wird sichergestellt, dass die Empfindlichkeit der Geräte konstant bleibt und Daten in vergleichbarer Qualität erhoben werden.

Die Auswertung der Batcorderaufzeichnungen erfolgte mit folgenden Softwarekomponenten der Firma ecoObs, Nürnberg:

- ▶ bcAdmin Version 3.6.7 (2202) zur rechnergestützten Rufvermessung
- ▶ batIdent 1.5 (1) zur rechnergestützten Artdiskriminierung und
- ▶ bcAnalyse2 1.13 (1092) zur manuellen Rufanalyse.

Eine detaillierte Beschreibung der dem Programm batIdent zu Grunde liegenden Analyseschritte ist in der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie zur geplanten Umsetzung des Bebauungsplans "Breitenwert" (SPANG, FISCHER, NATZSCHKA, GMBH 2017) enthalten. Für die manuelle Überprüfung der rechnergestützten Rufauswertung wurde auf Literaturangaben (SKIBA 2009, BOONMANN et al. 2009) und Erfahrungswerte zurückgegriffen.

Ergebnisse der Erfassung von Quartiermöglichkeiten im Untersuchungsgebiet

An 45 Bäumen innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden Strukturen festgestellt, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können. Sechs weitere Bäume mit Quartiermöglichkeiten befinden sich in der Baumreihe am Gieselbach bis zu 72 m nördlich (Baum Nr. 32 bis 35) beziehungsweise bis zu 36 m westlich des Untersuchungsgebietes (Baum Nr. 53 und 54). Angaben zu den insgesamt 51 aufgenommenen Bäumen und den erfassten Strukturen sind in der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie zum geplanten Vorhaben (SPANG, FISCHER, NATZSCHKA, GMBH 2017) aufgeführt. Die Lage der Quartiermöglichkeiten ist in Plan 5.1.1-1 dargestellt.

Ergebnisse der Batcordererfassungen

Insgesamt wurden im Laufe der 50 Aufnahmenächte von den beiden Batcordern 4.274 Dateien mit Rufen von Fledermäusen aufgezeichnet. Darunter 116 Dateien mit Rufen der Gattung Mausohrfledermaus. In 51 dieser Aufnahmen wurden Rufe der Rufgruppe kleiner und mittlerer Mausohrfledermäuse festgestellt, zu welcher neben der Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) sowie der Kleinen und Großen Bartfledermaus (*M. mystacinus* beziehungsweise *M. brandtii*) auch die Bechsteinfledermaus zählt. Da aber insgesamt 27 Dateien mit Rufen von Bartfledermäusen und 14 Dateien mit Rufen der Wasserfledermaus aufgezeichnet wurden und kein eindeutiger Nachweis der Bechsteinfledermaus vorliegt, ist davon auszugehen, dass auch die nicht auf Artniveau bestimmbaren Rufe von Bart- oder Wasserfledermäusen stammen. **Ein regelmäßiges Vorkommen der für das FFH-Gebiet gemeldeten Bechsteinfledermaus innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Breitenwert" ist auszuschließen.**

Die am häufigsten an den beiden Batcorderstandorten erfasste Art ist die Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) mit Nachweisen in insgesamt 1.443 Dateien. An zweiter Stelle steht die Zwergfledermaus (*P. pipistrellus*) mit Nachweisen in insgesamt 1.317 Da-

teilen, dicht gefolgt von der Mückenfledermaus (*P. pygmaeus*) mit Nachweisen in insgesamt 1.302 Dateien.

Nachweise der Rufgruppe "Abendsegler" wurden anhand von 154 Rufdateien erbracht, in 17 dieser Dateien wurden eindeutig dem Großen Abendsegler (*Nyctalus noctula*) zuzuordnende Rufe festgestellt.

Eine ausführliche Darstellung der im Untersuchungsgebiet erfassten Fledermausaktivität ist in der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie zur geplanten Umsetzung des Bebauungsplans "Breitenwert" (SPANG, FISCHER, NATZSCHKA, GMBH 2017) enthalten.

- Hirschkäfer

Methodik

Im Untersuchungsgebiet vorhandene, potenziell für den Hirschkäfer geeignete Habitatbäume wurden im Rahmen der Erfassung von Quartiermöglichkeiten für baumbewohnende Fledermausarten am 28.02.2017 aufgenommen. Hierbei wurde insbesondere auf Alt- und Totholz in sonnenexponierter Lage sowie Bäume mit Saftleckstellen geachtet.

Ergebnisse

Die Kirschbäume südlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Breitenwert" weisen zum Teil Saftstellen auf und sind daher als Saftleckbäume und Rendezvousplätze für Hirschkäfer geeignet (siehe Abbildung 6.1.3-1a). Tote und absterbende Bäume entlang des Gieselbachs und des Diersheimer Ablassgrabens (Abbildung 6.3.1-1b) können als Bruthabitat genutzt werden, bevorzugt werden von Hirschkäfern jedoch Eichen und Kirschen besiedelt.

Eine Erfassung des Hirschkäfers während der Flugzeit war nicht erforderlich, da die potenziell geeigneten Bäume im Zuge der geplanten Umsetzung des Bebauungsplans "Breitenwert" nicht beansprucht werden (siehe Abbildung 6.2.3-2).

Im Verlauf der Untersuchungen zur Erfassung der Biotoptypen, Brutvögel und Reptilien wurden weder lebende Hirschkäfer noch Käferfragmente oder Hinweise auf eine Besiedlung, wie frische Schlupflöcher, im Bereich der potenziellen Habitatbäume festgestellt.

Ein Vorkommen des Hirschkäfers im Vorhabenbereich ist auszuschließen.



Abbildung 6.2.3-1a. Südlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Breitenwert" stockende Kirschbäume mit potenziellen Saffleckstellen. Diese können von Hirschkäfer-Männchen und Weibchen als Treffpunkt ("meeting point") für die Paarung genutzt werden (Bilder aufgenommen am 28.02.2017).



Abbildung 6.1.3-1b. Tote beziehungsweise absterbende Bäume entlang der Gewässer. Diese können von Hirschkäfern als Bruthabitat genutzt werden (Bilder aufgenommen am 28.02.2017).



Abbildung 6.1.3-2. Lage der potenziellen Habitatbäume des Hirschkäfers im Untersuchungsgebiet.

- Schmetterlinge

Methodik

Sämtliche Offenlandbiotope des Untersuchungsgebietes wurden bezüglich des Vorhandenseins geeigneter Falter- und Raupenhabitate überprüft. Bei einem begründeten Verdacht bezüglich des Vorkommens einer bestimmten Art wurden detailliertere Untersuchungen (Suche nach Imagines sowie nach Eiern, Raupen und Fraßspuren an Raupenfutterpflanzen) durchgeführt. Die Begehungen zur Erfassung von Habitaten und Vorkommen streng geschützter Schmetterlingsarten erfolgten am 16.05., 21.06., 06.07., 14.07. und 09.08.2017.

Aufgrund der den Lebensraumsansprüchen des Großen Feuerfalters entsprechenden Habitatausstattung und dem Vorkommen von bevorzugten Raupenfutterpflanzen im Untersuchungsgebiet, erfolgte eine gezielte Ei-Suche gemäß LUBW (2014a). Die Suche nach Eiern des Großen Feuerfalters fand Mitte Juli und damit gegen Ende der Flugzeit der 1. Faltergeneration statt.

Ergebnisse

Im Rahmen der Begehung zur Erfassung geeigneter Lebensraumstrukturen von Falterarten am 16.05.2017 wurden Vorkommen des Stumpflättrigen Ampfers (*Rumex obtusifolius*) festgestellt, der vom Großen Feuerfalter in Südwest-Deutschland neben dem Krausen Ampfer (*Rumex crispus*) als bevorzugter Eiablageplatz genutzt wird (BFN 2012). An mehreren Stellen im Untersuchungsgebiet, insbesondere im Bereich der Kirschbaumplantage im Süden und randlich der Ackerflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Breitenwert" wurden Exemplare der Ampferart festgestellt (siehe Abbildung 6.1.3-3). Dieser kann den Larven des Großen Feuerfalters als Futterpflanze dienen. Die Suche nach Eiern auf den Blattspreiten des Ampfers sowie nach Raupen beziehungsweise deren Fraßspuren blieb jedoch ergebnislos. Auch flugfähige Imagines wurden im weiteren Verlauf der Bestandserfassungen nicht beobachtet. **Ein aktuelles Vorkommen des Großen Feuerfalters im Untersuchungsgebiet ist daher auszuschließen.**

Aufgrund des Fehlens des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*), der den beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulingsarten als Nektar-, Eiablage- und Raupenfutterpflanze dient, wurden keine gezielten Untersuchungen hinsichtlich dieser Falterarten durchgeführt. **Ein aktuelles Vorkommen der für das FFH-Gebiet gemeldeten Arten Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling im Untersuchungsgebiet ist auszuschließen.**



Abbildung 6.1.3-3. Fundpunkte der Futterpflanzen des Großen Feuerfalters im Untersuchungsgebiet.

- **Fazit**

Im Rahmen der Bestandserfassungen zur vorliegenden Natura 2000-Verträglichkeitsstudie wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes keine Vorkommen für das FFH-Gebiet "Westliches Hanauer Land" gemeldeten Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie festgestellt. Eine Beeinträchtigung dieser Arten und der zugehörigen Erhaltungsziele ist

daher auszuschließen. Gleiches gilt für die Arten, deren Vorkommen aufgrund der Habitatausstattung a priori ausgeschlossen werden konnte sowie die für das FFH-Gebiet gemeldeten Fischarten, die nach Auskunft von Herrn Häfele, Pächter des Gieselbachs in Rheinau Honau, im Gieselbach nicht vorkommen (schriftliche und mündliche Mitteilung am 15.11.2017).

Von einem Vorkommen der Gemeinen Flussmuschel im Gieselbach und Diersheimer Ablassgraben ist nach Auskunft von Herrn Häfele jedoch auszugehen. Sie stellt damit die einzige prüfungsrelevante Art dar.

Bezüglich der prüfungsrelevanten Gemeinen Flussmuschel werden vorhabenbedingte Auswirkungen und die daraus resultierenden Beeinträchtigungen in einem Formblatt in Kapitel 7.3-1 zusammengefasst und soweit nach derzeitigem Planungsstand möglich bewertet.

6.1.4 Erhaltungsziele

Auf Ebene der Natura 2000-Gebiete werden im Rahmen der Aufstellung von Managementplänen (MaP) Erhaltungsziele formuliert, um zu erreichen, dass:

- ▶ es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung von Lebensraumtypen nach Anhang I und Lebensstätten von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie kommt und
- ▶ ein guter Erhaltungszustand der Lebensraumtypen nach Anhang I und der Lebensstätten von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie bewahrt oder dieser wiederhergestellt wird.

Die Erhaltungsziele werden in den Managementplänen nach fachlichen Kriterien festgelegt und in der Regel für jeden Lebensraumtyp und jede Art flächenscharf dargestellt (LUBW 2014a).

Da für das FFH-Gebiet 7313-341 "Westliches Hanauer Land" kein Managementplan vorliegt, in dem die Erhaltungsziele konkretisiert sind, werden diese aus folgenden Grundlagen abgeleitet:

- ▶ Managementplan für das FFH-Gebiet "Östliches Hanauer Land" 7413-341 (AREG BIOPLAN & INULA 2013),
- ▶ Pflege- und Entwicklungsplan für das Natura 2000-Gebiet 6816-341 "Rheinniederung von Karlsruhe bis Philippsburg" (ILN & VFS 2009) sowie
- ▶ Managementplan für das FFH-Gebiet „Westlicher Hegau“ und das Vogelschutzgebiet 8218-401 "Hohentwiel/Hohenkrähen" (ARBEITSGRUPPE KÜBLER-KIECHLE-HOMBURGER 2016).

Die Erhaltungsziele für die prüfungsrelevanten Lebensraumtypen nach Anhang I und Lebensstätten von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind in Tabelle 6.1-4 zusammengefasst.

Tabelle 6.1-4. Erhaltungsziele der prüfungsrelevanten Lebensraumtypen nach Anhang I und Lebensstätten von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie in Anlehnung an den Managementplan für das FFH-Gebiet "Östliches Hanauer Land" 7413-341 (AREG BIOPLAN & INULA 2013), den Pflege- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet 6816-341 "Rheinniederung von Karlsruhe bis Philippsburg" (ILN & VFS 2009) sowie den Managementplan für das FFH-Gebiet „Westlicher Hegau“ und das Vogelschutzgebiet 8218-401 „Hohentwiel/Hohenkrähen (ARBEITSGRUPPE KÜBLER-KIECHLE-HOMBURGER 2016).

FFH-Code	Name	Erhaltungsziele
3260	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	<p>Erhaltung einer guten bis sehr guten Wasserqualität (mind. Güteklasse II) mit hohen Sauerstoffgehalten und Nitratgehalten unter 10 mg/l durch Schutz vor Nährstoff-, Pflanzenschutzmittel- und Schadstoffeinträgen (AREG BIOPLAN & INULA 2013).</p> <p>Erhaltung eines naturnahen Reliefs und der naturnahen Strukturen von Gewässersohle und Gewässerufer (AREG BIOPLAN & INULA 2013).</p> <p>Erhaltung einer naturraumtypischen, arten- und strukturreichen Ufervegetation in ihren charakteristischen Ausprägungen (AREG BIOPLAN & INULA 2013).</p> <p>Erhaltung der Fließgewässer in ihrer Funktion als Lebensraum für natürlicherweise dort vorkommende Biozönosen, insbesondere als Lebensraum der im Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie (AREG BIOPLAN & INULA 2013).</p> <p>Erhaltung der bestehenden Gewässerstruktur (z. B. regionaltypische Sohlsubstrate, Bereiche unterschiedlicher Fließgeschwindigkeit, Sonderstrukturen, wie Totholz und Uferabbrüche) (ILN & VFS 2009).</p> <p>Erhaltung der fließgewässerbegleitenden Aue und ihrer auentypischen Vegetation (Röhricht, Gehölzsaum mit beschatteten und unbeschatteten Abschnitten, Grünland) (ILN & VFS 2009).</p> <p>Erhaltung eines durchgängigen Fließgewässernetzes (AREG BIOPLAN & INULA 2013).</p> <p>Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines ökologisch angepassten Mindestabflusses während des ganzen Jahres (AREG BIOPLAN & INULA 2013).</p> <p>Erhaltung eines Gewässerrandstreifens von mindestens 10 m Breite mit extensiver Nutzung auch entlang der kleineren Fließgewässer im Gebiet (AREG BIOPLAN & INULA 2013).</p>
91E0*	Auenwälder mit Erle, Esche und Weide	<p>Erhaltung der Silberweiden-Auenwälder mit ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenwelt in ihrer vorhandenen räumlichen Ausdehnung sowie mindestens in ihrem "guten" Erhaltungszustand (ILN & VFS 2009).</p> <p>Erhaltung der Auenwälder in ihrer Funktion als Lebensraum für die natürlicherweise dort vorkommenden charakteristischen oder regionaltypischen Tier- und Pflanzenarten, wobei insbesondere die stärker gefährdeten oder seltenen Arten zu berücksichtigen sind (AREG BIOPLAN & INULA 2013).</p> <p>Erhaltung der lebensraumtypischen Gehölze in Abhängigkeit vom Standort (AREG BIOPLAN & INULA 2013) sowie der lebensraumtypischen Bodenvegetation (ILN & VFS 2009).</p>

Fortsetzung Tabelle 6.1-4.

91E0*	Auenwälder mit Erle, Esche und Weide	<p>Erhaltung der aktuellen Vernetzungssituation (Kohärenz) (ILN & VFS 2009).</p> <p>Erhaltung lebensraumtypischer Strukturen, wie Tot- und Altholz (AREG BIOPLAN & INULA 2013).</p> <p>Erhaltung der lebensraumtypischen Auendynamik (AREG BIOPLAN & INULA 2013), des derzeitigen Wasserregimes und der Standortseigenschaften (ILN & VFS 2009).</p>
1032	<i>Unio crassus</i> (Kleine Flussmuschel)	<p>Erhaltung eines guten chemischen und ökologischen Zustands oder Potentials der Gewässer, auch im Hinblick auf die Vermeidung von Einträgen, insbesondere von Feinsedimenten (ARBEITSGRUPPE KÜBLER-KIECHLE-HOMBURGER 2016).</p> <p>Erhaltung von strukturreichen, dauerhaft wasserführenden, mäßig bis stark durchströmten Fließgewässern und Gräben mit sandigem bis kiesigem, gut mit Sauerstoff versorgtem Substrat (ARBEITSGRUPPE KÜBLER-KIECHLE-HOMBURGER 2016).</p> <p>Schutz vor und Reduzierung bereits eingetragener Feinsedimente (Verschlammung), v. a. durch Förderung der Eigendynamik der Fließgewässer in den verschlammten Bereichen (AREG BIOPLAN & INULA 2013).</p> <p>Reduzierung von Verlusten durch angepasste Gewässerunterhaltung (AREG BIOPLAN & INULA 2013).</p> <p>Schutz vor Prädatoren, insbesondere Bisam und Nutria (AREG BIOPLAN & INULA 2013).</p> <p>Erhaltung eines ausreichend großen, gewässertypischen Fischbestands mit ausgewogener Altersstruktur, der in Abhängigkeit vom Gewässertyp folgende Wirtsfisch-Arten beinhalten sollte: Döbel, Gründling, Elritze, Flussbarsch, Rotaue und Groppe (AREG BIOPLAN & INULA 2013).</p>

6.2 Vogelschutzgebiet 7313-401 "Rheinniederung Kehl-Helmlingen"

6.2.1 Gebietsübersicht

Die wesentlichen Grunddaten des Vogelschutzgebiets 7313-401 "Rheinniederung Kehl-Helmlingen" sind in Form eines Gebietssteckbriefs in Tabelle 6.2-1 zusammengefasst.

Tabelle 6.2-1. Grunddaten zum 7313-401 "Rheinniederung Kehl-Helmlingen".

Natura 2000-Gebietstyp	Vogelschutzgebiet
Politische Gliederung	Regierungsbezirk Freiburg Ortenaukreis mit den Gemeinden: - Kehl, Stadt - Rheinau, Stadt
Flächengröße	2.133,79 ha
Naturraum	Offenburger Rheinebene
TK 25	7213 Lichtenau-Scherzheim 7312 Kinzigmündung 7313 Rheinau
Höhenlage	121 – 146 m ü. NN
Landschaftscharakter	Das Gebiet wird charakterisiert durch die Rheinaufstauung mit der Staustufe Gamsheim, ehemalige Auen, Altrheinarme, Quelltöpfe, Gießen, Quellteiche, naturnahe Bäche, große Baggerseen, Fischteiche, Erlenbrüche, Eichen-Ulmen-Wälder, Eichen-Hainbuchen-Wälder, großflächige Pappelforste und Wiesen.
Naturschutzfachliche Bedeutung	Bei dem Schutzgebiet handelt es sich um ein Rastgebiet von internationaler Bedeutung sowie eines der wichtigsten Brutgebiete von Eisvogel und Schwarzkopfmöwe. Darüber hinaus wurde hier eines der letzten Vorkommen des Flussuferläufers in Baden-Württemberg festgestellt.

6.2.2 Lebensstätten von Vogelarten nach Anhang I und nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie

- **Gemeldete Arten**

Die 25 für das Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Kehl-Helmlingen" gemeldeten Vogelarten nach Anhang I und nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie sind in Tabelle 6.2-2 mit Angaben zu Status und Größe der Populationen im Vogelschutzgebiet aufgeführt.

Tabelle 6.2-2. Für das Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Kehl-Helmlingen" gemeldete Vogelarten nach Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG und für das Vogelschutzgebiet gemeldete regelmäßig vorkommende Zugvögel mit Angaben zum Status (b = brütend, n = nicht ziehend, ü = überwinternd) und zur Größe der Populationen (p = Anzahl Brutpaare, i = Anzahl Individuen; pP = Brutpaare vorhanden, iP = Individuen vorhanden).

Natura-2000-Code	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Arten nach Anhang I (Status)	Zugvögel (Status)	Größe der Population
A 099	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>		b	p < 3
A 394	Blässgans	<i>Anser albifrons</i>		ü	i = 12
A 229	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	n, ü		i = 26, iP
A 193	Fluss-Seeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	b		pP
A 168	Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>		b	pP
A 234	Grauspecht	<i>Picus canus</i>	n		i = 11-50
A 142	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>		b	i = 1000
A 017	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>		ü	i < 431
A 056	Löffelente	<i>Anas clypeata</i>		b, ü	p < 2, 1 < 51
A 238	Mittelspecht	<i>Picoides medius</i>	n		i < 41
A 338	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	b		p = 11-50
A 050	Pfeifente	<i>Anas penelope</i>		ü	i < 301
A 061	Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>		b	i < 3151
A 688	Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	ü		i = 1
A 701	Saatgans	<i>Anser fabalis</i>		ü	i < 1201
A 067	Schellente	<i>Bucephala clangula</i>		ü	i = 202
A 703	Schnatterente	<i>Anas strepera</i>		ü	i < 776
A 176	Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	b		pP
A 073	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	b		p = 11-50
A 236	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	n		i = 11-50
A 059	Tafelente	<i>Aythya ferina</i>		b	p < 2
A 718	Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>		b	p = 11-50
A 072	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	b		p < 5
A 068	Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>	ü		i = 28
A 690	Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>		b	p = 11-50

Für das Vogelschutzgebiet sind elf Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und 14 Arten nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie gemeldet. Unter diesen befinden sich keine prioritären Arten.

- **Prüfungsrelevante Arten**

- Methodik

Der Brutvogelbestand des Untersuchungsgebietes wurde nach der Revierkartierungsmethode gemäß des Methodenstandards von SÜDBECK et al. (2005) erfasst. Die Kartierung wurde im Zeitraum von Ende März bis Mitte Juni im Rahmen von sechs Begehungen (23.03., 03.04., 05.05., 16.05., 31.05. und 12.06.2017) durchgeführt. Mit Ausnahme der letzten fanden sämtliche Begehungen in den frühen Morgenstunden statt. Die letzte Begehung erfolgte abends etwa zwei Stunden vor bis zwei Stunden nach Sonnenuntergang, um gegebenenfalls auch dämmerungs- und nachtaktive Vogelarten nachweisen zu können. Der Artenbestand wurde durch Sichtbeobachtung und Registrierung der artspezifischen Gesänge erhoben. Zufallsbeobachtungen im Rahmen der übrigen Geländeerhebungen wurden bei der Auswertung der Begehungen ebenfalls berücksichtigt.

Die Auswertung und Festlegung der Revierzentren wurde nach SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt. Danach ist von einem begründeten Brutverdacht auszugehen, wenn die Art an einer bestimmten Stelle mindestens zweimal mit Revier anzeigendem Verhalten beobachtet wird. Als Hinweis auf ein vorhandenes Brutrevier gilt dabei vor allem das Registrieren der artspezifischen Reviergesänge während des jeweiligen Brutzeitraums der Art. Gesicherte Brutnachweise resultieren beispielsweise aus der Beobachtung besetzter Nester, von Jungvögeln oder Futter tragenden Alttieren. Einmalige Beobachtungen sowie Nachweise, die außerhalb der von SÜDBECK et al. (2005) genannten zeitlichen Wertungsgrenzen lagen, wurden nicht als Bruthinweis gewertet. Gemäß der methodischen Vorgabe ist die Vogelart dann als Nahrungsgast oder Durchzügler einzustufen.

Reviere mit begründetem Brutverdacht und Reviere mit gesichertem Brutnachweis werden nach SÜDBECK et al. (2005) zum Brutbestand des Untersuchungsgebietes zusammengefasst. Im vorliegenden Bericht werden diese Arten übereinstimmend als Brutvögel bezeichnet.

- Ergebnisse

Von den 25 für das Vogelschutzgebiet gemeldeten Vogelarten nach Anhang I beziehungsweise Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie wurden der Neuntöter (*Lanius collurio*) einmalig als Durchzügler und der Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) vereinzelt als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet festgestellt. Die übrigen Arten wurden weder als Brutvögel noch als Nahrungsgäste oder Durchzügler im Untersuchungsgebiet beobachtet (siehe SPANG, FISCHER, NATZSCHKA, GMBH 2017).

Blässgans (*Anser albifrons*) und Saatgans (*Anser fabalis*) sind in Mitteleuropa fast ausschließlich Wintergäste. Unregelmäßige Brutvorkommen sind Schleswig-Holstein beziehungsweise in Niedersachsen bekannt. Die eigentlichen Brutgebiete befinden sich in Nord- und Nordosteuropa (SÜDBECK et al 2005). In ihren Überwinterungsgebieten leben

sie in großen Kolonien. Zur Nahrungssuche nutzen sie abgeerntete Ackerflächen, Wiesen und Viehweiden, als Schlafplätze werden flache Gewässer genutzt. Dabei können Nahrungs- und Schlafplätze 20 km bis 30 km voneinander entfernt liegen (BAUER et al. 2005). Es ist nicht auszuschließen, dass die landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb und im Umfeld des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Breitenwert" von überwinternden Bläss- und / oder Saatgänsen als Nahrungshabitat genutzt werden. Im Rahmen einer worst case-Betrachtung werden Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet angenommen. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Siedlungsbereich ist eine Nutzung der Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans jedoch sehr unwahrscheinlich.

Vorkommen der übrigen, für das Vogelschutzgebiet gemeldeten Arten nach Anhang I beziehungsweise Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie sind innerhalb und im näheren Umfeld um das Untersuchungsgebiet aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen.

Greifvögel, wie Baumfalke (*Falco subbuteo*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*), sind auf ausgedehnte, gut strukturierte, halboffene Waldlandschaften mit einem Mosaik aus Waldlichtungen, landwirtschaftlich genutzten Flächen und Feuchtgebieten angewiesen (SÜDBECK et al 2005). Derartige Strukturen sind im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden. Da die Arten weiträumige Jagdflüge unternehmen, jedoch bei keiner der Begehungen beobachtet wurden und auch die Ansprüche an den Lebensraum nicht erfüllt werden, sind Vorkommen der für das Vogelschutzgebiet gemeldeten Greifvogelarten im Wirkungsbereich des Vorhabens auszuschließen.

Die Gewässer im Umfeld um das Untersuchungsgebiet entsprechen nicht den Habitatansprüchen der für das Vogelschutzgebiet gemeldeten Wasservögel. Der Winterlebensraum der Reiherente (*Aythya fuligula*) sind Seen und Fließgewässer. Sie benötigt tiefere und meso- bis oligotrophe Gewässer. Die im Vogelschutzgebiet ebenfalls als Wintergäste gemeldeten Arten Löffelenten (*Anas clypeata*), Pfeifenten (*Anas penelope*), Rohrdommeln (*Botaurus stellaris*), Schellenten (*Bucephala clangula*) und Schnatterenten (*Anas strepera*) sowie die als Brutvögel gemeldeten Arten Tafelenten (*Aythya ferina*), Wasserrallen (*Rallus aquaticus*) und Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*) kommen in der Regel in Mooren, kleinen, flachen Stillgewässern mit ausgedehnter Verlandungszone und spezifischer Ufervegetation vor, außerhalb der Brutzeit auch auf größeren Baggerseen vor (SÜDBECK et al 2005, BAUER et al 2005). Der Zwergsäger (*Mergus albellus*) ist im Binnenland sehr selten und kommt in Süddeutschland nur als Durchzügler vor. Die Flussschwabe (*Sterna hirundo*) und die Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*) kommen im Binnenland überwiegend an Verlandungszonen von Seen, Überschwemmungsflächen und Sand- oder Kiesbänken vor, während der Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*) sandig-kiesige Flussufer und -inseln besiedelt. Selten ist er auch an Stillgewässern zu finden (SÜDBECK et al 2005, BAUER et al 2005).

Der Eisvogel (*Alcedo atthis*) besiedelt klare, langsam fließende und stehende Gewässer mit reichem Fischbestand und geeigneten Sitzwarten. Für die Anlage der Brutröhren sind krautfreie Bodenabbruchkanten erforderlich (SÜDBECK et al 2005).

Grauspecht (*Picus canus*), Mittelspecht (*Picoides medius*) und Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) sind auf ausgedehnte, gut strukturierte Misch- oder Laubwaldbestände mit hohem Anteil an Alt- und Totholz angewiesen (SÜDBECK et al 2005). Derart strukturierte Waldgebiete sind im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden. Auch hinsichtlich der Baumartenzusammensetzung erfüllen die Gehölze entlang des Gieselbachs und des Diersheimer Ablassgrabens nicht die Ansprüche der genannten Spechtarten. Hier kommen weder Eichen vor, die der Mittelspecht bevorzugt, noch ausgewachsene Buchen, die der Schwarzspecht überwiegend als Brutbaum nutzt. Die Beobachtungen des Schwarzspechts erfolgten im Mündungsbereich von Gieselbach und Diersheimer Ablassgraben (23.03.2017), von wo aus der Schwarzspecht zu dem Gewässer im Süden geflogen ist, und im Bereich der Ackerfläche ca. 150 m nördlich des Geltungsbereiches, wo am 05.05.2017 ein Schwarzspecht beim Überflug beobachtet wurde.

Der Neuntöter (*Lanius collurio*) nutzt als Bruthabitat vorzugsweise halboffene bis offene, extensiv genutzte und gut strukturierte Kulturlandschaften. Er ist auf ein Mosaik aus Hecken, Brachen, und anderen (halb-) offenen Flächen angewiesen (SÜDBECK et al 2005), welche im Umfeld um das Untersuchungsgebiet nicht in adäquater Ausprägung vorhanden sind. Außerdem meidet er in der Regel die Nähe zu menschlichen Siedlungen (HÖLZINGER 1997). Die Kirschbaumplantage südlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Breitenwert" und der lückige Gehölzbestand entlang des Diersheimer Ablassgrabens stellt das für ihn am ehesten geeignete Habitat in Umfeld des Plangebietes dar. Im Rahmen der Revierkartierung wurde der Neuntöter einmalig am Diersheimer Ablassgrabens, ca. 140 m östlich des Geltungsbereiches, festgestellt.

Der Kiebitz (*Vanellus vanellus*) besiedelt offene Landschaften unterschiedlicher Biotopstruktur. Wichtig für ihn sind gehölzarme Flächen mit lückiger, sehr kurzer Vegetation (SÜDBECK et al 2005). Auch diese sind im näheren Umfeld um das Untersuchungsgebiet nicht in ausreichendem Umfang vorhanden.

Der Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) nutzt als Rastplätze bei der Überwinterung größere Seen und Flüsse und ist auf reiche Fischbestände sowie störungsfreie Tagesruhe- und Schlafplätze angewiesen (HÖLZINGER & BAUER 2011). Diese sind im Umfeld um das Vorhabensgebiet aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auf noch un bebauten Flächen nicht vorhanden.

- Fazit

Neuntöter und **Schwarzspecht** sind die einzigen für das Vogelschutzgebiet gemeldeten Arten, die im Rahmen der Bestandserfassungen im Untersuchungsgebiet beobachtet wurden. Sie nutzen das Untersuchungsgebiet vereinzelt auf dem Durchzug beziehungsweise als Nahrungshabitat. Vorkommen von überwinternden **Bläss-** und **Saatgänsen** werden im Rahmen einer worst case-Betrachtung auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen im Umfeld des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Breitenwert" angenommen.

Für diese vier prüfungsrelevante Arten werden vorhabenbedingte Auswirkungen und die daraus resultierenden Beeinträchtigungen in dem Formblatt in Kapitel 7.4-1 zusammengefasst und bewertet.

Vorkommen der anderen für das Vogelschutzgebiet gemeldeten Vogelarten nach Anhang I beziehungsweise Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind aufgrund der Habitatausstattung auszuschließen. Damit kann es im Zusammenhang mit der geplanten Umsetzung des Bebauungsplans "Breitenwert" zu keinen Beeinträchtigungen dieser Arten oder der zugehörigen Erhaltungsziele kommen.

6.2.3 Erhaltungsziele

Da für das Vogelschutzgebiet 7313-401 "Rheinniederung Kehl-Helmlingen" derzeit kein Managementplan vorliegt, in dem die Erhaltungsziele konkretisiert sind, wurden diese aus Anlage 1 der Vogelschutzgebietsverordnung des Ministeriums für Ernährung und ländlichen Raum vom 5. Februar 2010 (MLR 2010, siehe Anhang) übernommen. Dort sind gebietsspezifische Erhaltungsziele für alle Vogelschutzgebiete aufgelistet. Für die vier prüfungsrelevanten Vogelarten sind das:

- **Neuntöter (*Lanius collurio*):**
 - ▶ Erhaltung von extensiv bewirtschafteten Streuobst- und Grünlandgebieten,
 - ▶ Erhaltung von Nieder- und Mittelhecken aus standortheimischen Arten, insbesondere dorn- oder stachelbewehrte Gehölze,
 - ▶ Erhaltung der Streuwiesen,
 - ▶ Erhaltung von Einzelbäumen und Büschen in der offenen Landschaft,
 - ▶ Erhaltung von Feldrainen, Graswegen, Ruderal-, Staudenfluren und Brachen,
 - ▶ Erhaltung von Acker- und Wiesenrandstreifen,
 - ▶ Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Abbaustätten mit vorgeannten Lebensstätten sowie
 - ▶ Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit größeren Insekten.

- **Schwarzspecht (*Dryocopus martius*):**
 - ▶ Erhaltung von ausgedehnten Wäldern,
 - ▶ Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln,
 - ▶ Erhaltung der Bäume mit Großhöhlen,
 - ▶ Erhaltung von Totholz sowie
 - ▶ Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Ameisen.

- **Entenvögel (darunter u. a. Blässgans [*Anser albifrons*] und Saatgans [*A. fabalis*])**
 - ▶ Erhaltung der natürlichen und naturnahen Feuchtgebiete wie Flussniederungen und Auenlandschaften,
 - ▶ Erhaltung der besiedelten Gewässer wie Weiher, Teiche, Altarme und Fließgewässer,
 - ▶ Erhaltung der Flachwasserzonen an stehenden und schwach fließenden Gewässern mit einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation,
 - ▶ Erhaltung der deckungsreichen Verlandungszonen mit Röhrichten unterschiedlicher Altersstruktur und Großseggenrieden,
 - ▶ Erhaltung der Übergangszonen zwischen Röhrichten oder Großseggenrieden zu flach überschwemmten Bereichen,
 - ▶ Erhaltung einer Wasserqualität, die gute Sichtbedingungen für den Beutefang insbesondere von Tauchern und Tauchenten gewährleistet,
 - ▶ Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie Freileitungen,
 - ▶ Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Abbaustätten mit vorgeannten Lebensstätten,
 - ▶ Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Kleinfischarten und Jungfischauftreten sowie Amphibien für Säuger, Wasserpflanzen und Pflanzensamereien für Gründelenten, Insekten, Mollusken, kleinen Krebstieren und Würmern für Tauchenten sowie
 - ▶ Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Rast-, Mauser-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiete

7 Auswirkungen des Vorhabens und mögliche Beeinträchtigungen

7.1 Grundsätzliches zur Prognose der Auswirkungen und Bewertung

- **Begriffsdefinitionen**

- Maßgebliche Bestandteile

Als maßgebliche Bestandteile sind die Flächen mit Lebensraumtypen nach Anhang I sowie die Lebensstätten der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie beziehungsweise von Vogelarten nach Anhang I und nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie anzusehen, wie in Kapitel 6 dargestellt. Die für diese maßgeblichen Bestandteile formulierten Erhaltungsziele (siehe Kapitel 6.1.4 und 6.2.3) bilden im vorliegenden Fall die Grundlage für die Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit des Vorhabens.

Sofern bezüglich der Lebensraumtypen oder der Lebensstätten von Arten die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands erforderlich ist, zählen die hierfür benötigten Bereiche sowie die erforderlichen standörtlichen Bedingungen ebenfalls zu den maßgeblichen Bestandteilen des Natura 2000-Gebiets.

- Erheblichkeit von Beeinträchtigungen

Die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen orientiert sich im Wesentlichen an den Fachkonventionsvorschlägen des Bundesamtes für Naturschutz (BFN 2007). Bereits die erhebliche Beeinträchtigung eines einzigen, für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteils führt zur Unverträglichkeit des Vorhabens. Bei der Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen sind Maßnahmen zur Schadensbegrenzung einzubeziehen. Als erheblich ist eine Beeinträchtigung insbesondere dann einzustufen, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands eines prüfungsrelevanten Lebensraumtyps nach Anhang I der FFH-Richtlinie oder einer prüfungsrelevanten Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie beziehungsweise des Anhangs I und des Artikels 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie führen kann.

- **Bewertungskriterien**

Für die Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen ist die aktuelle Bestandssituation als Referenzzustand heranzuziehen. Diese schließt sowohl bestehende Vorbelastungen als auch Entwicklungstendenzen ohne die Vorhabensrealisierung mit ein. Beurteilungsrelevant sind ausschließlich mögliche Zusatzbelastungen, die durch die Realisierung des Vorhabens entstehen.

- Vorbelastungen

Als Vorbelastungen sind bereits realisierte Pläne und Projekte sowie Flächennutzungen, die zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung bestanden, zu bewerten (LFU 2004).

Im vorliegenden Fall sind dies insbesondere die von der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen innerhalb und im Umfeld des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Breitenwert" und dem Siedlungsbereich von Honau ausgehenden Wirkungen. Die Flächen östlich und westlich des Gieselbachs unterliegen einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Im Jahr 2017 wurde auf den Flächen nördlich des Geltungsbereiches und östlich des Gieselbachs Getreide angebaut, auf der Ackerfläche innerhalb des Geltungsbereiches Soja.

Weitere visuelle und akustische Reize sowie in geringem Umfang Schadstoffemissionen resultieren aus dem Kfz-Verkehr auf der nördlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Breitenwert" verlaufenden "Hanauer Straße", auf der morgens und nachmittags ein erhöhtes Verkehrsaufkommen gegeben ist.

- Gebietsentwicklung ohne Verwirklichung des Vorhabens

Bei der gesamten zur Bebauung vorgesehenen Fläche handelt es sich um ausgesprochen strukturarme Intensiväcker. Es ist davon auszugehen, dass ohne die Verwirklichung des Vorhabens die ackerbauliche Nutzung fortgeführt wird. Durch die intensive ackerbauliche Nutzung kann es zu Einträgen von Pflanzenschutzmitteln in den Gieselbach oder den Diersheimer Ablassgraben und unter Umständen zu einer Beeinträchtigung der dort vorkommenden prüfungsrelevanten Lebensraumtypen nach Anhang I (siehe Kapitel 6.1.2) und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (siehe Kapitel 6.1.3) sowie der für das Vogelschutzgebiet gemeldeten und im Wirkungsbereich des Vorhabens anzunehmenden Vogelarten (siehe Kapitel 6.2.2) kommen.

Am östlichen und südlichen Rand des Geltungsbereiches sind entlang des Gieselbachs Gehölze und Röhrichtbestände vorhanden, die Teil des nach § 30 BNatSchG geschützten Biotops Nr. 173133172121 "Gieselbach Honau-Diersheim" sind und unabhängig von der geplanten Bebauung erhalten bleiben. Beeinträchtigungen sind auch künftig zu vermeiden.

Die am östlichen und südöstlichen Rand des Geltungsbereiches des Bebauungsplans gelegenen Flächen des FFH-Gebietes "Westliches Hanauer Land" unterliegen dem Verschlechterungsverbot nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie. Daher ist davon auszugehen, dass die künftige Gebietsentwicklung in diesen Bereichen verstärkt am Schutzzweck und an den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes ausgerichtet sein wird. Hierdurch wird zum einen die Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands von Lebensraumtypen und Arten gewährleistet, zum anderen ist mittel- und langfristig von einer Verbesserung des Erhaltungszustands der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes auszugehen.

Insgesamt sind in den innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Breitenwert" gelegenen Teilbereichen des FFH-Gebietes keine Entwicklungstendenzen zu erwarten, die eine vom Status quo abweichende Bewertung erforderlich machen.

7.2 Auswirkungen auf die prüfungsrelevanten Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-Richtlinie und Bewertung der Auswirkungen

7.2.1 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

[3260] Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	
Erhaltungszustand	Fläche
B	< 1 %
Auswirkungen:	
<p>Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nach derzeitigem Planungsstand auszuschließen.</p> <p>Vorhabenbedingt kommt es nach derzeitigem Planungsstand weder zur Inanspruchnahme von LRT-Flächen noch zu stofflichen Einträgen in das Gewässer oder sonstigen Beeinträchtigungen der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten.</p>	
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung:	
<p>Im Bebauungsplan sind die Erhaltung und Förderung des naturnahen Umfeldes des Gieselbachs sowie einer standortgerechten Ufervegetation vorgesehen.</p> <p>Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Wassergesetz Baden-Württembergs (WG) erfordern einen 5 m breiten Abstand zur Böschungsoberkante des Gieselbachs (Gewässerrandstreifen gemäß § 29 Abs. 1 WG). Das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern ist in diesem Abschnitt gemäß § 38 Abs. 3 WHG verboten.</p> <p>Das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop Nr. 173133172121 "Gieselbach Honau-Diersheim" wird nicht beansprucht. Innerhalb dieser Fläche bleibt die vorhandene standort- und lebensraumtypische Vegetation, wie Röhricht- und Gehölzbestände, erhalten. Diese zu erhaltende Biotopstruktur dient als Puffer zwischen dem Gewässer und der geplanten Bebauung.</p> <p>Außerdem ist westlich des Gewässerrandstreifens und des geschützten Biotops ein 3 m breiter Fußweg entlang der öffentlichen Grünfläche vorgesehen.</p> <p>Damit beträgt der Abstand zwischen dem westlichen Ufer des Gieselbachs und den Baugrundstücken mindestens 15 m, an den meisten Stellen 20 m bis 35 m.</p>	
Erhaltungsziele:	Beeinträchtigungen:
(a) Erhaltung einer guten bis sehr guten Wasserqualität (mind. Güteklasse II) mit hohen Sauerstoffgehalten und Nitratgehalten unter 10 mg/l durch Schutz vor Nährstoff-, Pflanzenschutzmittel- und Schadstoffeinträgen.	Nach derzeitigem Planungsstand sind Beeinträchtigungen auszuschließen.
(b) Erhaltung eines naturnahen Reliefs und der naturnahen Strukturen von Gewässersohle und Gewässerufer.	Keine Beeinträchtigung.
(c) Erhaltung einer naturraumtypischen, arten- und strukturreichen Ufervegetation in ihren charakteristischen Ausprägungen.	Keine Beeinträchtigung.

[3260] Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	
Erhaltungsziele:	Beeinträchtigungen:
(d) Erhaltung der Fließgewässer in ihrer Funktion als Lebensraum für natürlicherweise dort vorkommende Biozönosen, insbesondere als Lebensraum der im Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie.	Keine Beeinträchtigung.
(e) Erhaltung der bestehenden Gewässerstruktur (z. B. regionaltypische Sohlsubstrate, Bereiche unterschiedlicher Fließgeschwindigkeit, Sonderstrukturen, wie Totholz und Uferabbrüche).	Keine Beeinträchtigung.
(f) Erhaltung der fließgewässerbegleitenden Aue und ihrer autotypischen Vegetation (Röhricht, Gehölzsaum mit beschatteten und unbeschatteten Abschnitten, Grünland).	Keine Beeinträchtigung.
(g) Erhaltung eines durchgängigen Fließgewässernetzes.	Keine Beeinträchtigung.
(h) Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines ökologisch angepassten Mindestabflusses während des ganzen Jahres.	Keine Beeinträchtigung.
(i) Erhaltung eines Gewässerrandstreifens von mindestens 10 m Breite mit extensiver Nutzung auch entlang der kleineren Fließgewässer im Gebiet.	Geringfügige Beeinträchtigung.
Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen:	
<p>Mögliche Einträge von Pflanzenschutzmitteln durch die derzeit intensive ackerbauliche Nutzung der Flächen innerhalb des Geltungsbereiches sind künftig auszuschließen.</p> <p>Durch die Neuversiegelung einer Fläche von ca. 0,6 ha wird das Retentionsvermögen des Bodens vermindert. Bei Niederschlagsereignissen ist daher von einem erhöhten Oberflächenabfluss auszugehen. Inwiefern es dadurch zu einer Verschlechterung der Gewässergüte (Stand 2004: Güteklasse II-III), beispielsweise durch Stoffeinträge in Verbindung mit dem anfallenden Oberflächenwasser, und damit zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungsziels (a) kommen kann, kann erst nach der Erstellung eines Oberflächenwasserkonzeptes bewertet werden.</p> <p>Der Gieselbach wird im Zuge der Umsetzung des Vorhabens nicht verändert, der naturnahe Charakter bleibt erhalten (Erhaltungsziel b).</p> <p>Eine direkte Beeinträchtigung der standort- und lebensraumtypischen Vegetation sowie der fließgewässerbegleitenden Aue (Erhaltungsziele c und f) ist auszuschließen: Der an den Ufern des Gieselbachs ausgeprägte Lebensraumtyp 91E0* "Auenwälder mit Erle, Esche und Weide" (siehe Kapitel 7.2.2) wird vorhabenbedingt nicht beansprucht. Die innerhalb der öffentlichen Grünfläche am östlichen und südlichen Rand des Geltungsbereiches vorhandene standort- und lebensraumtypische Vegetation bleibt unverändert erhalten. Durch die Pufferwirkung des ca. 10 m bis 30 m breiten Streifens mit natürlicher Vegetation zwischen den geplanten Bauflächen und dem Gewässerrand ist eine Beeinträchtigung der submersen Wasserpflanzen sowie das Aufkommen von Lebensraum abbauenden Arten auszuschließen.</p> <p>Da bezüglich des Gewässers mit all seinen Bestandteilen nach derzeitigem Planungsstand keine nachteiligen Veränderungen auftreten, bleibt die Lebensraumqualität für die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten dieses Lebensraums erhalten. Das Erhaltungsziel (d) wird nicht beeinträchtigt.</p> <p>Beeinträchtigungen der Gewässerstruktur (Erhaltungsziel e) sowie der Durchgängigkeit des Gewässers (Erhaltungsziel g) sind somit auszuschließen. Nach derzeitigem Planungsstand sind keine Veränderungen der Abflussmenge zu erwarten und damit Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels (h) auszuschließen.</p>	

Der Abstand zwischen Böschungsoberkante und dem geplanten Fußweg (= Gewässerrandstreifen) beträgt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Breitenwert" wie im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Wassergesetz Baden-Württembergs (WG) für den Innenbereich angegeben 5 m. Das Erhaltungsziel (i) wird somit formal nicht eingehalten. Der Abstand zwischen der Linie des Mittelwasserstandes und dem geplanten Fußweg ist jedoch an allen Stellen mindestens ca. 10 m breit. Die dort vorhandene Vegetation bleibt erhalten. Zudem ist der innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Breitenwert" gelegene Abschnitt des Gieselbachs und des zugehörigen Gewässerrandstreifens (ca. 285 m) im Vergleich zur Gesamtlänge des Baches (13,9 km) zu vernachlässigen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszieles (i) sind daher auszuschließen.

Der derzeit gute Erhaltungszustand (B) des Lebensraumtyps 3260 "Fließgewässer mit flutender Wasservegetation" im FFH-Gebiet wird vorhabenbedingt nicht verschlechtert.

Entwurf

7.2.2 Auenwälder mit Erle, Esche und Weide

[91E0*] Auenwälder mit Erle, Esche und Weide	
Erhaltungszustand	Fläche
B	2 %
Auswirkungen:	
<p>Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nach derzeitigem Planungsstand auszuschließen.</p> <p>Vorhabenbedingt kommt es nach derzeitigem Planungsstand weder zur Inanspruchnahme von LRT-Flächen noch zu stofflichen Einträgen in das Gewässer oder sonstigen Beeinträchtigungen der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten.</p>	
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung:	
<p>Im Bebauungsplan sind die Erhaltung und Förderung des naturnahen Umfeldes des Gieselbachs sowie einer standortgerechten Ufervegetation vorgesehen.</p> <p>Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Wassergesetz Baden-Württembergs (WG) erfordern einen 5 m breiten Abstand zur Böschungsoberkante des Gieselbachs (Gewässerrandstreifen gemäß § 29 Abs. 1 WG). Das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern ist in diesem Abschnitt gemäß § 38 Abs. 3 WHG verboten.</p> <p>Das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop Nr. 173133172121 "Gieselbach Honau-Diersheim" wird nicht beansprucht. Innerhalb dieser Fläche bleibt die vorhandene standort- und lebensraumtypische Vegetation, wie Röhricht- und Gehölzbestände, erhalten. Der innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans gelegene Teil des LRT 91E0* ist Teil des geschützten Biotops.</p> <p>Außerdem ist westlich des Gewässerrandstreifens und des geschützten Biotops ein 3 m breiter Fußweg entlang der öffentlichen Grünfläche vorgesehen.</p> <p>Damit beträgt der Abstand zwischen dem westlichen Ufer des Gieselbachs und den Baugrundstücken mindestens 15 m, an den meisten Stellen 20 m bis 35 m.</p>	
Erhaltungsziele:	Beeinträchtigungen:
(a) Erhaltung der Silberweiden-Auenwälder mit ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenwelt in ihrer vorhandenen räumlichen Ausdehnung sowie mindestens in ihrem "guten" Erhaltungszustand.	Keine Beeinträchtigung.
(b) Erhaltung der Auenwälder in ihrer Funktion als Lebensraum für die natürlicherweise dort vorkommenden charakteristischen oder regionaltypischen Tier- und Pflanzenarten, wobei insbesondere die stärker gefährdeten oder seltenen Arten zu berücksichtigen sind.	Keine Beeinträchtigung.
(c) Erhaltung der lebensraumtypischen Gehölze in Abhängigkeit vom Standort sowie der lebensraumtypischen Bodenvegetation.	Keine Beeinträchtigung.
(d) Erhaltung der aktuellen Vernetzungssituation (Kohärenz).	Keine Beeinträchtigung.
(e) Erhaltung lebensraumtypischer Strukturen, wie Tot- und Altholz.	Keine Beeinträchtigung.
(f) Erhaltung der lebensraumtypischen Auedynamik, des derzeitigen Wasserregimes und der Standortseigenschaften.	Keine Beeinträchtigung.

Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen:

Durch die Neuversiegelung einer Fläche von ca. 0,6 ha (Verkehrswege und Baugrundstücke) wird das Retentionsvermögen des Bodens vermindert. Bei Niederschlagsereignissen ist daher von einem erhöhten Oberflächenabfluss auszugehen. Die Prüfung und Bewertung der betriebsbedingten Auswirkungen durch Stoffeinträge kann abschließend erst nach der Erstellung eines Oberflächenwasserkonzeptes erfolgen. Nach derzeitigem Planungsstand ist keine Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 91E0* durch Stoffeinträge anzunehmen.

Der Lebensraumtyp 91E0* ist überwiegend am östlichen Ufer des Gieselbachs, das sich außerhalb des Geltungsbereiches befindet, ausgebildet. Die innerhalb des Geltungsbereiches gelegene LRT-Fläche befindet sich innerhalb des nach § 30 BNatSchG geschützten Biotops Nr. 173133172121 "Gieselbach Honau-Diersheim", das vollständig erhalten bleibt. Eine Inanspruchnahme von LRT-Flächen und damit Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele (a) bis (e) sind daher auszuschließen.

Veränderung des Wasserregimes und der Standortseigenschaften (Erhaltungsziel f) treten nach derzeitigem Planungsstand nicht ein. Eine Beeinträchtigung des Erhaltungsziels wäre bei einer deutlichen Verringerung der Wasserführung zu befürchten, während periodisch auftretende Hochwasserereignisse förderlich für die Ausbildung auwaldtypischer Lebensgemeinschaften sind.

Der derzeit gute Erhaltungszustand (B) des Lebensraumtyps 91E0* "Auenwälder mit Erle, Esche und Weide" im FFH-Gebiet wird vorhabenbedingt nicht verschlechtert.

Entwurf

7.3 Auswirkungen auf die prüfungsrelevanten Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie und Bewertung der Auswirkungen

7.3.1 Gemeine Flussmuschel

[1032] Gemeine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>)	
Erhaltungszustand	Populationsgröße
A	> 10.000 Individuen
Auswirkungen:	
<p>Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nach derzeitigem Planungsstand auszuschließen.</p> <p>Vorhabenbedingt kommt es nach derzeitigem Planungsstand weder zur Inanspruchnahme von LRT-Flächen noch zu stofflichen Einträgen in das Gewässer oder sonstigen Beeinträchtigungen der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten.</p>	
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung:	
<p>Im Bebauungsplan sind die Erhaltung und Förderung des naturnahen Umfeldes des Gieselbachs sowie einer standortgerechten Ufervegetation vorgesehen.</p> <p>Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Wassergesetz Baden-Württembergs (WG) erfordern einen 5 m breiten Abstand zur Böschungsoberkante des Gieselbachs (Gewässerrandstreifen gemäß § 29 Abs. 1 WG). Das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern ist in diesem Abschnitt gemäß § 38 Abs. 3 WHG verboten.</p> <p>Das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop Nr. 173133172121 "Gieselbach Honau-Diersheim" wird nicht beansprucht. Innerhalb dieser Fläche bleibt die vorhandene standort- und lebensraumtypische Vegetation, wie Röhricht- und Gehölzbestände, erhalten. Diese zu erhaltende Biotopstruktur dient als Puffer zwischen dem Gewässer und der geplanten Bebauung.</p> <p>Außerdem ist westlich des Gewässerrandstreifens und des geschützten Biotops ein 3 m breiter Fußweg entlang der öffentlichen Grünfläche vorgesehen.</p> <p>Damit beträgt der Abstand zwischen dem nordwestlichen Ufer des Gieselbachs und den Baugrundstücken mindestens 15 m, an den meisten Stellen 20 m bis 35 m.</p>	
Erhaltungsziele:	Beeinträchtigungen:
(a) Erhaltung eines guten chemischen und ökologischen Zustands oder Potentials der Gewässer, auch im Hinblick auf die Vermeidung von Einträgen, insbesondere von Feinsedimenten.	Bewertung abschließend erst nach Erstellung eines Oberflächenwasserkonzeptes möglich.
(b) Erhaltung von strukturreichen, dauerhaft wasserführenden, mäßig bis stark durchströmten Fließgewässern und Gräben mit sandigem bis kiesigem, gut mit Sauerstoff versorgtem Substrat.	Keine Beeinträchtigung.
(c) Schutz vor und Reduzierung bereits eingetragener Feinsedimente (Verschlammung), v. a. durch Förderung der Eigendynamik der Fließgewässer in den verschlammten Bereichen.	Keine Beeinträchtigung.
(d) Reduzierung von Verlusten durch angepasste Gewässerunterhaltung	Keine Beeinträchtigung.

(e) Schutz vor Prädatoren, insbesondere Bisam und Nutria.	Keine Beeinträchtigung.
(f) Erhaltung eines ausreichend großen, gewässertypischen Fischbestands mit ausgewogener Altersstruktur, der in Abhängigkeit vom Gewässertyp folgende Wirtsfisch-Arten beinhalten sollte: Döbel, Gründling, Elritze, Flussbarsch, Rotaugen und Groppe.	Keine Beeinträchtigung.
Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen:	
<p>Inwiefern es zu einer Verschlechterung der Gewässergüte (Stand 2004: Güteklasse II-III), insbesondere durch Eutrophierung, und damit verbundenen Veränderungen des chemischen und ökologischen Zustands der Gewässer sowie zu einer Verschlammung des Gewässerbetts durch Eintrag von Feinsedimenten (Erhaltungsziel a) kommen kann, kann erst nach der Erstellung eines Oberflächenwasserkonzeptes bewertet werden.</p> <p>Der Gieselbach und der Diersheimer Ablassgraben werden im Zuge der Umsetzung des Vorhabens nicht verändert. Das nächstgelegene Baufeld zur Herstellung des Fußweges am östlichen Rand der geplanten Bebauung befindet sich in mindestens 10 m Abstand zum Ufer des Gieselbachs. Beeinträchtigungen des Strukturreichtums, der Durchströmung und der Substratbeschaffenheit (Erhaltungsziel b) von Gieselbach und Diersheimer Ablassgraben und damit Beeinträchtigungen der Struktur des Lebensraums der Gemeinen Flussmuschel sind auszuschließen.</p> <p>Die Eigendynamik der Fließgewässer wird nicht verändert. Vorhabenbedingt ist keine Verschlammung (Erhaltungsziel c) zu befürchten.</p> <p>Eine vorhabenbedingte Veränderungen in der Gewässerunterhaltung (Erhaltungsziel d) und ein vermehrtes Auftreten von Fressfeinden (Erhaltungsziel e) sind nicht zu befürchten. Auch der im Gieselbach und Diersheimer Ablassgraben vorhandene Fischbestand wird durch Umsetzung des Vorhabens nicht beeinträchtigt (Erhaltungsziel f).</p> <p>Da bezüglich der für die Gemeine Flussmuschel formulierten Erhaltungsziele nach derzeitigem Planungsstand keine nachteiligen Veränderungen auftreten, bleibt die Lebensraumqualität für diese Art im Gieselbach und Diersheimer Ablassgraben auf aktuellem Niveau. Der Zustand der Population wird nicht beeinträchtigt.</p> <p>Der derzeit hervorragende Erhaltungszustand (A) der Gemeinen Flussmuschel im FFH-Gebiet wird vorhabenbedingt nicht verschlechtert.</p>	

7.4 Auswirkungen auf die prüfungsrelevanten Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie und Bewertung der Auswirkungen

7.4.1 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

[A236] Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	
Erhaltungszustand	Populationsgröße
keine Angabe	11-50 Individuen
Auswirkungen:	
<p>Baubedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geringfügige Störungen einzelner Nahrungsgäste der für das Vogelschutzgebiet gemeldeten Art durch visuelle und akustische Reize aufgrund der Anwesenheit und der Bewegungen von Menschen und Maschinen. <p>Anlagebedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlagebedingte Auswirkungen sind a priori auszuschließen. <p>Betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geringfügige Störungen einzelner Nahrungsgäste der für das Vogelschutzgebiet gemeldeten Art durch visuelle und akustische Reize aufgrund der Anwesenheit und der Bewegungen von Menschen und Fahrzeugen. 	
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung:	
<p>Das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop Nr. 173133172121 "Gieselbach Honau-Diersheim" wird nicht beansprucht. Innerhalb dieser Fläche bleibt die vorhandene standort- und lebensraumtypische Vegetation, wie Röhricht- und Gehölzbestände, erhalten. Außerdem ist westlich des Gewässerrandstreifens und des geschützten Biotops ein 3 m breiter Fußweg entlang der öffentlichen Grünfläche vorgesehen.</p> <p>Damit wird zwischen den Gehölzen am Gieselbach, die vom Schwarzspecht zur Nahrungssuche genutzt werden können, und den geplanten Gebäuden ein Abstand von mindestens 10 m eingehalten. Die Gehölze am westlichen Ufer schwächen bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen auf Gehölze am östlichen Ufer ab.</p>	
Erhaltungsziele:	Beeinträchtigungen:
(a) Erhaltung von ausgedehnten Wäldern	Keine Beeinträchtigung.
(b) Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln	Keine Beeinträchtigung.
(c) Erhaltung der Bäume mit Großhöhlen	Keine Beeinträchtigung.
(d) Erhaltung von Totholz	Keine Beeinträchtigung.
(e) Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Ameisen	Keine Beeinträchtigung.

Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen:

Vorhabenbedingt werden keine ausgedehnten Wälder, Altbäume, Altholzinseln, Höhlenbäume oder Bestände mit Totholz verändert. In die vereinzelt zur Nahrungssuche genutzten Gehölze am Gieselbach wird vorhabenbedingt nicht eingegriffen. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ist daher auszuschließen.

Sofern westlich des Gieselbachs nach Nahrung suchende Schwarzspechte von bau- oder betriebsbedingten Störreizen betroffen sind, können sie auf Gehölze am störungsärmeren östlichen Ufer ausweichen.

Eine Verschlechterung des aktuellen Zustands der Population des Schwarzspechts im Vogelschutzgebiet ist daher auszuschließen.

Entwurf

7.4.2 Neuntöter (*Lanius collurio*)

[A338] Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
Erhaltungszustand	Populationsgröße
keine Angabe	11 - 50 Individuen
Auswirkungen:	
<p>Baubedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geringfügige Störungen einzelner durchziehender Individuen der für das Vogelschutzgebiet gemeldeten Art durch visuelle und akustische Reize aufgrund der Anwesenheit und der Bewegungen von Menschen und Maschinen. <p>Anlagebedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überbauung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche mit geringer Habitateignung für den Neuntöter <p>Betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geringfügige Störungen einzelner durchziehender Individuen der für das Vogelschutzgebiet gemeldeten Art durch visuelle und akustische Reize aufgrund der Anwesenheit und der Bewegungen von Menschen und Fahrzeugen. 	
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung:	
<p>Das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop Nr. 173133172121 "Gieselbach Honau-Diersheim" wird nicht beansprucht. Innerhalb dieser Fläche bleibt die vorhandene standort- und lebensraumtypische Vegetation, wie Röhricht- und Gehölzbestände, erhalten. Außerdem ist westlich des Gewässerrandstreifens und des geschützten Biotops ein 3 m breiter Fußweg entlang der öffentlichen Grünfläche vorgesehen.</p> <p>Damit wird zwischen dem Rand der landwirtschaftlich genutzten Fläche südöstlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans, wo der Neuntöter im Rahmen einer Begehung zur Erfassung der Brutvögel beobachtet wurde, und den geplanten Gebäuden ein Abstand von mehr als 150 m eingehalten. Bau- und betriebsbedingte Störeinflüsse werden durch diese Distanz und die dort stockenden Gehölze abgeschwächt.</p>	
Erhaltungsziele:	Beeinträchtigungen:
(a) Erhaltung von extensiv bewirtschafteten Streuobst- und Grünlandgebieten.	Keine Beeinträchtigung.
(b) Erhaltung von Nieder- und Mittelhecken aus standortheimischen Arten, insbesondere dorn- oder stachelbewehrte Gehölze.	Keine Beeinträchtigung.
(c) Erhaltung der Streuwiesen.	Keine Beeinträchtigung.
(d) Erhaltung von Einzelbäumen und Büschen in der offenen Landschaft.	Keine Beeinträchtigung.
(e) Erhaltung von Feldrainen, Graswegen, Ruderal-, Staudenfluren und Brachen.	Keine Beeinträchtigung.
(f) Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Abbaustätten mit vorgenannten Lebensstätten.	Keine Beeinträchtigung.
(g) Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit größeren Insekten.	Keine Beeinträchtigung.
(h) Erhaltung von Acker- und Wiesenrandstreifen.	Geringe Beeinträchtigung.

Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen:

Aufgrund der Nähe zum bestehenden Siedlungsrand von Honau ist die zur Überbauung vorgesehene landwirtschaftlich genutzte Fläche nur sehr bedingt als Lebensraum für den Neuntöter geeignet. Die geringfügige Beeinträchtigung des Erhaltungsziels (h) durch die Inanspruchnahme von Acker- und Wiesenrandstreifen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist daher zu vernachlässigen.

Die südöstlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans gelegene Kirschbaumplantage und deren Umfeld, das aufgrund des Vorhandenseins von Wiesenflächen, Gehölzen, Wegrändern und Brachflächen als Habitat für den Neuntöter potenziell geeignet ist, werden vorhabenbedingt nicht verändert. Durch den Erhalt der Gehölze entlang des Gieselbachs werden bau- und betriebsbedingte Störreize abgeschwächt. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele (a) bis (g) sind daher auszuschließen.

Eine Verschlechterung des aktuellen Zustands der Population des Neuntötters im Vogelschutzgebiet ist auszuschließen.

Entwurf

7.4.3 Blässgans (*Anser albifrons*)

[A394] Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)	
Erhaltungszustand	Populationsgröße
keine Angabe	12 Individuen
Auswirkungen:	
<p>Baubedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geringfügige Störungen einzelner Individuen der als Zugvogel für das Vogelschutzgebiet gemeldeten Blässgans durch visuelle und akustische Reize aufgrund der Anwesenheit und der Bewegungen von Menschen und Maschinen. <p>Anlagebedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlagebedingte Auswirkungen sind a priori auszuschließen. <p>Betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geringfügige Störungen einzelner Individuen der als Zugvogel für das das Vogelschutzgebiet gemeldeten Blässgans durch visuelle und akustische Reize aufgrund der Anwesenheit und der Bewegungen von Menschen und Fahrzeugen. 	
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung:	
<p>Das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop Nr. 173133172121 "Gieselbach Honau-Diersheim" wird nicht beansprucht. Innerhalb dieser Fläche bleibt die vorhandene standort- und lebensraumtypische Vegetation, wie Röhricht- und Gehölzbestände, erhalten. Außerdem ist westlich des Gewässerrandstreifens und des geschützten Biotops ein 3 m breiter Fußweg entlang der öffentlichen Grünfläche vorgesehen.</p> <p>Damit wird zwischen den Ackerflächen östlich des Gieselbachs, die von überwinterten Blässgänsen als Habitat genutzt werden können, und den geplanten Baufeldern ein Abstand von mehr als 30 m eingehalten Bau- und betriebsbedingte Störeinflüsse werden durch diesen Abstand und die am Ufer des Gieselbachs stockenden Gehölze, die erhalten bleiben, abgeschwächt.</p>	
Erhaltungsziele:	Beeinträchtigungen:
(a) Erhaltung der natürlichen und naturnahen Feuchtgebiete wie Flussniederungen und Auenlandschaften.	Keine Beeinträchtigung.
(b) Erhaltung der besiedelten Gewässer wie Weiher, Teiche, Altarme und Fließgewässer.	Keine Beeinträchtigung.
(c) Erhaltung der Flachwasserzonen an stehenden und schwach fließenden Gewässern mit einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation.	Keine Beeinträchtigung.
(d) Erhaltung der deckungsreichen Verlandungszonen mit Röhrichten unterschiedlicher Altersstruktur und Großseggenrieden.	Keine Beeinträchtigung.
(e) Erhaltung der Übergangszonen zwischen Röhrichten oder Großseggenrieden zu flach überschwemmten Bereichen.	Keine Beeinträchtigung.
(f) Erhaltung einer Wasserqualität, die gute Sichtbedingungen für den Beutefang insbesondere von Tauchern und Tauchenten gewährleistet.	Abschließende Bewertung erst nach Erstellung eines Oberflächenwasserkonzeptes möglich.

(g) Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie Freileitungen.	Keine Beeinträchtigung.
(h) Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Abbaustätten mit vorgenannten Lebensstätten.	Keine Beeinträchtigung.
(i) Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Kleinfischarten und Jungfischauflagen sowie Amphibien für Säuger, Wasserpflanzen und Pflanzensamereien für Grundelarten, Insekten, Mollusken, kleinen Krebstieren und Würmern für Tauchente.	Keine Beeinträchtigung.
(j) Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Rast-, Mauser-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiete.	Geringe Beeinträchtigung.
Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen:	
<p>Der Gieselbach wird im Zuge der Umsetzung des Vorhabens nicht verändert. Das nächstgelegene Bau- (geplanter Fußweg) befindet sich in mindestens 10 m Abstand zum Gewässer. Daher werden sämtliche Erhaltungsziele, die sich auf die Gestalt sowie das Umfeld des Gewässers beziehen (Erhaltungsziele a bis e) nicht beeinträchtigt.</p> <p>Inwiefern es zu einer Verschlechterung der Gewässergüte (Stand 2004: Güteklasse II-III), beziehungsweise der Sichtbedingungen für den Beutefang und damit zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungsziels (f) kommen kann, kann erst nach der Erstellung eines Oberflächenwasserkonzeptes bewertet werden.</p> <p>Freileitungen sind in dem geplanten Wohngebiet nicht zulässig. Andere potenzielle Gefahrenquellen sind nicht zu erwarten. Somit ist eine Beeinträchtigung des Erhaltungsziels (g) auszuschließen.</p> <p>Sekundärlebensräume, wie aufgelassene Kiesgruben, sind im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden, so dass Beeinträchtigungen dieser Habitats auszuscheiden sind (Erhaltungsziel h).</p> <p>Wie in Kapitel 7.2.1 dargestellt, sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten des Lebensraumtyps 3260 "Fließgewässer mit flutender Wasservegetation" auszuschließen. Das Nahrungsangebot für die Blässgans, bleibt somit erhalten (Erhaltungsziel i).</p> <p>Bau- und betriebsbedingte Störungen durch visuelle und akustische Reize aufgrund der Anwesenheit und der Bewegungen von Menschen und Maschinen können zu keiner erheblichen Beeinträchtigung von Rast-, Mauser-, Überwinterungs- und Nahrungsgebieten führen. Zur Nahrungssuche nutzen überwinternde Blässgänse abgeerntete Ackerflächen, Wiesen und Viehweiden, als Schlafplätze werden flache Gewässer genutzt. Es ist nicht auszuschließen, dass die landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb und im Umfeld des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Breitenwert" von überwinternden Blässgänsen als Nahrungshabitat genutzt werden. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Siedlungsbereich ist eine Nutzung der Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans jedoch sehr unwahrscheinlich. Störungen vom möglicherweise auf den Ackerflächen östlich des Gieselbachs nach Nahrung suchenden Blässgänsen werden durch Abstand von mehr als 30 m zwischen den Ackerflächen und den Bauflächen und die dort zu erhaltenden Gehölze derart abgeschwächt, dass sie zu vernachlässigen sind. Geringfügige Störungen durch optische und akustische Störreize führen damit zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungsziels (j).</p> <p>Da bezüglich der für die Blässgans formulierten Erhaltungsziele (a) bis (j) keine nachteiligen Veränderungen auftreten, ist eine Verschlechterung des aktuellen Zustands der Population im Vogelschutzgebiet auszuschließen.</p>	

7.4.4 Saatgans (*Anser fabalis*)

[A701] Saatgans (<i>Anser fabalis</i>)	
Erhaltungszustand	Populationsgröße
keine Angabe	< 1201 Individuen
Auswirkungen:	
<p>Baubedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geringfügige Störungen einzelner Individuen der als Zugvogel für das Vogelschutzgebiet gemeldeten Saatgans durch visuelle und akustische Reize aufgrund der Anwesenheit und der Bewegungen von Menschen und Maschinen. <p>Anlagebedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlagebedingte Auswirkungen sind a priori auszuschließen. <p>Betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geringfügige Störungen einzelner Individuen der als Zugvogel für das das Vogelschutzgebiet gemeldeten Saatgans durch visuelle und akustische Reize aufgrund der Anwesenheit und der Bewegungen von Menschen und Fahrzeugen. 	
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung:	
<p>Das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop Nr. 173133172121 "Gieselbach Honau-Diersheim" wird nicht beansprucht. Innerhalb dieser Fläche bleibt die vorhandene standort- und lebensraumtypische Vegetation, wie Röhricht- und Gehölzbestände, erhalten. Außerdem ist westlich des Gewässerrandstreifens und des geschützten Biotops ein 3 m breiter Fußweg entlang der öffentlichen Grünfläche vorgesehen.</p> <p>Damit wird zwischen den Ackerflächen östlich des Gieselbachs, die von überwinternden Saatgänsen als Habitat genutzt werden können, und den geplanten Baufeldern ein Abstand von mehr als 30 m eingehalten. Bau- und betriebsbedingte Störeinflüsse werden durch diesen Abstand und die am Ufer des Gieselbachs zu erhaltende Vegetation abgeschwächt.</p>	
Erhaltungsziele:	Beeinträchtigungen:
(a) Erhaltung der natürlichen und naturnahen Feuchtgebiete wie Flussniederungen und Auenlandschaften.	Keine Beeinträchtigung.
(b) Erhaltung der besiedelten Gewässer wie Weiher, Teiche, Altarme und Fließgewässer.	Keine Beeinträchtigung.
(c) Erhaltung der Flachwasserzonen an stehenden und schwach fließenden Gewässern mit einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation.	Keine Beeinträchtigung.
(d) Erhaltung der deckungsreichen Verlandungszonen mit Röhrichten unterschiedlicher Altersstruktur und Großseggenrieden.	Keine Beeinträchtigung.
(e) Erhaltung der Übergangszonen zwischen Röhrichten oder Großseggenrieden zu flach überschwemmten Bereichen.	Keine Beeinträchtigung.
(f) Erhaltung einer Wasserqualität, die gute Sichtbedingungen für den Beutefang insbesondere von Tauchern und Tauchenten gewährleistet.	Abschließende Bewertung erst nach Erstellung eines Oberflächenwasserkonzeptes möglich.
(g) Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie Freileitungen.	Keine Beeinträchtigung.

8 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Die in Kapitel 7 bei der Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen berücksichtigten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind in Kapitel 4.3 in einer Übersichtstabelle aufgelistet.

Zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser können derzeit noch keine Aussagen getroffen werden. Laut schriftlicher Auskunft von Herrn Reinders, fsp. Stadtplanung, am 05.12.2017, wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ein Oberflächenwasserkonzept durch ein qualifiziertes Ingenieurbüro erarbeitet. Die Ergebnisse werden in den Offenlageentwurf entsprechend aufgenommen. Die Bewertung der betriebsbedingten Auswirkungen kann abschließend erst nach der Erstellung dieses Oberflächenwasserkonzeptes erfolgen.

Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der prüfungsrelevanten Lebensraumtypen und Arten durch Lichtemissionen (Straßen- und Gebäudebeleuchtung) sind auszuschließen. Um die Anlockwirkung auf Insekten zu reduzieren und dadurch negative Auswirkungen auf das Nahrungsangebot für Fledermäuse und nachtaktive Vogelarten ausschließen zu können, werden gemäß der Bauvorschriften (Stand: 08.12.2017) insektenfreundliche Lampentypen, wie LED-Leuchten, verwendet. Ein Anstrahlen der gewässerbegleitenden Gehölze ist zu vermeiden, indem die Leuchten so ausgerichtet werden, dass sie nur in lotrechte Richtung nach unten und maximal 70 Grad davon abweichend Licht abstrahlen. Dadurch ist die Lichtabstrahlung von einem Punkt aus, der sich über den Lichtquellen befindet, nicht direkt wahrnehmbar (BFN 2013) und auch der Umfang der ausgeleuchteten Fläche in Bodennähe wird auf das nötige Maß begrenzt. Beeinträchtigungen von Fledermäusen, die im Bereich der gewässerbegleitenden Gehölze nach Nahrung suchen, und dort brütender Vögel werden dadurch vermieden.

Insbesondere bei Bauarbeiten im östlichen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Breitenwert", nahe der dort stockenden Gehölze, sind die in DIN 18920 beschriebenen Maßnahmen zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen umzusetzen. Dadurch können baubedingte Beeinträchtigungen der dort vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie und Lebensstätten von Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie vermieden werden.

Darüber hinaus wird empfohlen, keine großflächigen, in Richtung der gewässerbegleitenden Gehölze weisenden Fensterfronten zu errichten, um das Risiko von Vogelschlag zu vermindern.

9 Gesamtbeurteilung der Natura 2000-Verträglichkeit des Vorhabens

9.1 FFH-Gebiet 7313-341 "Westliches Hanauer Land"

Das FFH-Gebiet 7313-341 "Westliches Hanauer Land" wird unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nach derzeitigem Planungsstand in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt. Die Bewertung der betriebsbedingten Auswirkungen kann abschließend erst nach der Erstellung eines Oberflächenwasserkonzeptes erfolgen.

Als maßgebliche Bestandteile sind die Lebensraumtypen nach Anhang I und die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie mit aktuellem Vorkommen innerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens sowie deren Lebensstätten anzusehen.

Als prüfungsrelevante Lebensraumtypen wurden der Lebensraumtyp 3260 "Fließgewässer mit flutender Wasservegetation" und der prioritäre Lebensraumtyp 91E0* "Auenwälder mit Erle, Esche und Weide" festgestellt. Zu den prüfungsrelevanten Arten zählt im vorliegenden Fall die Gemeine Flussmuschel.

Eine erhebliche Beeinträchtigungen anderer Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie deren Lebensstätten ist a priori auszuschließen.

Aufgrund des funktionalen Zusammenhangs werden neben den Lebensstätten innerhalb des FFH-Gebietes auch Lebensstätten in den unmittelbar an das FFH-Gebiet angrenzenden Bereichen in die Bewertung miteinbezogen. Im vorliegenden Fall wurden keine Lebensstätten von Arten außerhalb des FFH-Gebietes festgestellt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind daher auszuschließen.

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung tragen insbesondere zum Erhalt der am Gieselbach vorhandenen Ufervegetation und zum Schutz der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten bei.

Bei der Erstellung des Oberflächenwasserkonzeptes ist zu berücksichtigen, dass eine Verschlechterung der Gewässergüte oder sonstige Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten am Gieselbach verhindert werden.

9.2 Vogelschutzgebiet 7313-401 "Rheinniederung Kehl-Helmlingen"

Das Vogelschutzgebiet 7313-401 "Rheinniederung Kehl-Helmlingen" wird in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt.

Als maßgebliche Bestandteile sind die für das Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Kehl-Helmlingen" gemeldeten Vogelarten nach Anhang I und nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie mit aktuellen Vorkommen innerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens sowie deren Lebensstätten anzusehen.

Als prüfungsrelevante Arten wurden der Neuntöter und der Schwarzspecht als Durchzügler beziehungsweise Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet festgestellt. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser für das Vogelschutzgebiet gemeldeten Arten sind auszuschließen, da vorhabenbedingt keine bevorzugten Nisthabitate oder essentielle Nahrungshabitate beansprucht werden.

Außerdem sind Blässgans und Saatgans, von welchen Vorkommen überwinterner Individuen innerhalb oder im Umfeld des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Breitenwert" nicht ausgeschlossen werden können, als prüfungsrelevante Arten zu betrachten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Blässgans und der Saatgans sind auszuschließen, da durch die geplante Bebauung nur bedingt als Rast- und Nahrungshabitat geeignete Ackerflächen beansprucht werden, während besser geeignete Rast- und Nahrungshabitat im Bereich der Ackerflächen östlich und südöstlich des Gieselbachs großflächig erhalten bleiben.

Vorkommen der übrigen, für das Vogelschutzgebiet gemeldeten Arten, im Wirkungsbereich des Vorhabens sind auszuschließen.

10 Literatur

- ARBEITSGRUPPE KÜBLER-KIECHLE-HOMBURGER (2016): Managementplan für das FFH-Gebiet 8218-341 „Westlicher Hegau“ und das Vogelschutzgebiet 8218-401 „Hohentwiel/Hohenkrähen“.
- AREG BIOPLAN & INULA (2013): Managementplan für das FFH-gebiet 7413-341 "Östliches Hanauer Land", das Vogelschutzgebiet 7413-44^Kammbach-Niederung", das Vogelschutzgebiet 7313-442 "Korker Wald" und das Vogelschutzgeniet 7313-441 "Rench-Niederung".
- BAUER, HG., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005) Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1, Nonpasseriformes - Nichtsingvögel, AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg., 1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) [Bearbeitung Ssymank, A., Hauke, U., Rückriem, C., Schröder, E. & Messer, D.] Landwirtschaftsverlag, Münster.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg., 2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz [Bearbeitung H. Lambrecht und J. Trautner unter Mitarbeit von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. - Hannover / Filderstadt, 90 S. + Anhang.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2012): Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) - Ökologie & Lebenszyklus. Zuletzt abgerufen am 13.12.2017 unter: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/schmetterlinge/grosser-feuerfalter-lycaena-dispar/oekologie-lebenszyklus.html>
- BOONMAN, A., DIETZ, C., KOSELJ, K., RUNKEL, V., RUSSO, D. & SIEMERS, B. (2009): Identification of European bat species by their echolocation calls. Zuletzt abgerufen am 02.10.2013 unter: <http://www.batecho.eu>
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2000): Natura 2000 - Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, April 2000. - 47 S. + Anhang.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete. Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, GD Umwelt, November 2001. - 75 S.

- HÖLZINGER, J. & BAUER, H-G. (2011): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.0, Nicht-Singvögel 1.1, Ulmer Verlag, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (1997): DIE VÖGEL BADEN-WÜRTTEMBERGS. SINGVÖGEL 2, BAND 3.2. ULMER VERLAG, STUTTGART.
- ILN INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ, BÜHL & VFS VEREIN FÜR FORSTLICHE STANDORTSKUNDE UND FORSTPFLANZENZÜCHTUNG E.V., FREIBURG (2009): Pflege- und Entwicklungsplan für das Natura 2000-Gebiet 6816-341 "Rheinniederung von Karlsruhe bis Philippsburg".
- LfU - LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg., 2002): Beeinträchtigungen, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen von Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Baden-Württemberg. Fachdienst Naturschutz, Naturschutz Praxis Natura 2000. Im Auftrag des Ministerium Ländlicher Raum Baden-Württemberg.
- LFU - LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg., 2004): Checkliste zur Durchführung von FFH-Verfahren in Baden-Württemberg. - Karlsruhe.
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Arten, Biotope, Landschaft. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. Referat 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege.
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): Artensteckbrief Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer - *Graphoderus bilineatus*. Referat 25 Artenschutz, Landschaftsplanung.
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg., 2014a): Handbuch zur Erstellung von Managementplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg, Version 1.3. - Karlsruhe, 333 S. und Anhänge.
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg., 2014b): Artensteckbrief Helm-Azurjungfer - *Coenagrion mercuriale*. Referat 25 Artenschutz, Landschaftsplanung.
- MLR, MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Anlage 1 der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 5. Februar 2010.
- SCHNITZER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland [Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Hrsg.), i. A. des Ministeriums für Landwirt-

schaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Naturschutz]. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft 2 / 2006, Halle.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 1. Auflage. Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.

SPANG, FISCHER, NATZSCHKA, GMBH (2017): Bebauungsplan "Breitenwert", Stadt Rheinau - Honau. Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Stadt Rheinau.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEGEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

UMBW MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg., 2016): Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. 6. überarbeitete Auflage. W. Kohlhammer Druckerei GmbH + Co. KG, 70329 Stuttgart.

Entwurf

11 Anhang

- **FFH-Gebiet 7313-341 "Westliches Hanauer Land": Datenauswertbogen**

Datenauswertbogen FFH 7313341 - Westliches Hanauer Land

06.11.2017

1. Daten zum Schutzgebiet

Schutzgebietstyp:	FFH-Gebiet
Dienststelle:	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz
Status:	gemeldet
Fläche (ha):	1377,3404
Verordnung/Meldung:	31.05.2014 01.03.2008 01.01.2005; 01.01.2005 (in Kraft)

2. Kurzbeschreibung

Rhein mit für die Rheinaue charakteristischen Gewässern, Uferzonen und Wäldern, hohe Dichte kleiner- und mittelgroßer Wasserläufe und Baggerseen, Wiesengebiete und Wälder der Flussniederungen

3. Flächenverteilung / Flurstücke

Kreis:	Ortenaukreis
Gemeinde:	Kehl (20%) - 275.468 ha
Gemeinde:	Rheinau (69%) - 950.3648 ha
Gemeinde:	Willstätt (10%) - 137.734 ha
Kreis:	Rastatt
Gemeinde:	Lichtenau (1%) - 13.7734 ha

4. Partnerschutzgebiete

-

5. Naturräumliche Einheit

Offenburger Rheinebene

6. Schlagwortregister

-

7. Biotoptyp

-

8. Arteninventar

Amphibien	Bombina variegata	Gelbbauchunke
Amphibien	Triturus cristatus	Kammolch
Fische	Alosa alosa	Maifisch
Fische	Aspius aspius	Rapfen
Fische	Cobitis taenia	Europäischer Steinbeißer
Fische	Lampetra fluviatilis	Flussneunauge
Fische	Misgurnus fossilis	Schlammpeitzger

Datenauswertebogen FFH 7313341 - Westliches Hanauer Land

06.11.2017

Fische	<i>Rhodeus sericeus amarus</i>	Europäischer Bitterling
Fische	<i>Salmo salar</i>	Atlantischer Lachs
Käfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer
Käfer	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer
Libellen	<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer
Säugetiere	<i>Myotis bechsteini</i>	Bechsteinfledermaus
Schmetterlinge	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter
Schmetterlinge	<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling
Schmetterlinge	<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling

9. Auszeichnung

-

10. Überlagerung

Naturschutzgebiet	13 %	179,0543 ha
Landschaftsschutzgebiet	14 %	192,8277 ha
SPA-Gebiet	85 %	1170,7393 ha

11. Lebensraum

3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	Kalkreiche, nährstoffarme Stillgewässer mit Armleuchteralgen
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons	Natürliche nährstoffreiche Seen
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculum fluitans</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i>	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
3270	Flüsse mit Schlammflächen mit Vegetation des <i>Chenopodium rubri</i> p.p. und des <i>Bidentium</i> p.p.	Schlammige Flussufer mit Pioniervegetation
6210*	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>)* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen	Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände*)
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)	Pfeifengraswiesen
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	Magere Flachland-Mähwiesen
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, <i>Salicion albae</i>)	Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

Datenauswertebogen
FFH 7313341 - Westliches Hanauer Land

06.11.2017

91F0	Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus</i> <i>excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (<i>Ulmion minoris</i>)	Hartholzauenwälder
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>) [<i>Stellario-Carpinetum</i>]	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald

● **FFH-Gebiet 7313-341 "Westliches Hanauer Land": Standarddatenbogen**

DE7313341

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

STANDARD-DATENBOGEN

für besondere Schutzgebiete (BSG), vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)

1. GEBIETSKENNZEICHNUNG

1.1 Typ

B

1.2 Gebietscode

D E 7 3 1 3 3 4 1

1.3. Bezeichnung des Gebiets

Westliches Hanauer Land

1.4. Datum der Erstellung

2 0 0 4 1 2
J J J J M M

1.5. Datum der Aktualisierung

2 0 1 4 0 5
J J J J M M

1.6. Informant

Name/Organisation: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.
Anschrift: Griesbachstr. 1, 76185 Karlsruhe
E-Mail:

1.7. Datum der Gebietsbenennung und -ausweisung/-einstufung

Ausweisung als BSG

J J J J M M

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:

Vorgeschlagen als GGB:

2 0 0 5 0 1
J J J J M M

Als GGB bestätigt (*):

2 0 0 7 1 1
J J J J M M

Ausweisung als BEG

J J J J M M

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:

Erläuterung(en) (**):

(*) Fakultatives Feld. Das Datum der Bestätigung als GGB (Datum der annahme der betreffenden EU-Liste) wird von der GD Umwelt dokumentiert
(**) Fakultatives Feld. Beispielsweise kann das Datum der Einstufung oder ausweisung von Gebieten erläutert werden, die sich aus ursprünglich gesonderten BSG und/oder GGB zusammensetzen.

2. LAGE DES GEBIETS

2.1. Lage des Gebietsmittelpunkts (Dezimalgrad):

Länge

Breite

2.2. Fläche des Gebiets (ha)**2.3. Anteil Meeresfläche (%):****2.4. Länge des Gebiets (km)****2.5. Code und Name des Verwaltungsgebiets**

NUTS-Code der Ebene 2 Name des Gebiets

	D	E	1	2
	D	E	1	3

Karlsruhe
Freiburg

2.6. Biogeographische Region(en) Alpin (... % (*) Boreal (... %) Mediterran (... %) Atlantisch (... %) Kontinental (... %) Pannonisch (... %) Schwarzmeerregion (... %) Makaronesisch (... %) Steppenregion (... %)**Zusätzliche Angaben zu Meeresgebieten (**)** Atlantisch, Meeresgebiet (... %) Mediteran, Meeresgebiet (... %) Schwarzmeerregion, Meeresgebiet (... %) Makaronesisch, Meeresgebiet (... %) Ostseeregion, Meeresgebiet (... %)

(*) Liegt das Gebiet in mehr als einer Region, sollte der auf die jeweilige Region entfallende Anteil angegeben werden (fakultativ).
 (**) Die Angabe der Meeresgebiete erfolgt aus praktischen/technischen Gründen und betrifft Mitgliedstaaten, in denen eine terrestrische biogeographische Region an zwei Meeresgebieten grenzt.

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	24 %
N15	Anderes Ackerland	11 %
N21	Nicht-Waldgebiete mit hölzernen Pflanzen (Obst- und Ölbaumhaine, Weinberge,	5 %
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	13 %
Flächenanteil insgesamt		Fortsetzung s. nächste S.

Andere Gebietsmerkmale:

Rhein mit für die Rheinaue charakteristischen Gewässern, Uferzonen und Wäldern, hohe Dichte kleiner- und mittelgroßer Wasserläufe und Baggerseen, Wiesengebiete und Wälder der Flussniederungen

4.2. Güte und Bedeutung

Zahlr. seltene Lebensräume d. Fließ- u. Stillgewässer, ökolog. wertvolle Grünlandlebensräume mit mageren Flachland-Mähwiesen, Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald, Weich- u. Hartholzauwälder, zahlr. seltene Tier- und Pflanzenarten

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N16	Laubwald	32 %
N17	Nadelwald	5 %
N23	Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	5 %
N19	Mischwald	5 %
Flächenanteil insgesamt		100 %

Andere Gebietsmerkmale:

4.2. Güte und Bedeutung

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code				Flächenanteil (%)				Code				Flächenanteil (%)				Code				Flächenanteil (%)			
D	E	0	7		1		4																
D	E	0	2		1		3																
D	E	0	0		1		4																

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode				Bezeichnung des Gebiets				Typ		Flächenanteil (%)			
D	E	0	7	Roßwört (3 Teilgebiete)				*					0
D	E	0	7	Rheinauwald Diersheim				*		1			4
D	E	0	2	Mittelgrund Helmlingen				*					7
D	E	0	2	Hinterwörth-Laast				*					8
D	E	0	2	Roßwört				*					1
D	E	0	0					+		1			4

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ		Bezeichnung des Gebiets				Typ		Flächenanteil (%)			
Ramsar-Gebiet	1										
	2										
	3										
	4										
Biogenetisches Reservat	1										
	2										
	3										
Gebiet mit Europa-Diplom	---										
Biosphärenreservat	---										
Barcelona-Übereinkommen	---										
Bukarester Übereinkommen	---										
World Heritage Site	---										
HELCOM-Gebiet	---										
OSPAR-Gebiet	---										
Geschütztes Meeresgebiet	---										
Andere	---										

5.3. Ausweisung des Gebiets

Auf d. Nebengewässern d. Rheins erfolgt Schifffahrt gemäß Bekanntmachung d. Ministeriums f. Wirtschaft, Mittelstand u. Verkehr Ba-Wü über d. Bestimmung von Nebengewässern d. Rheins für d. Schifffahrt vom 10.2.1983, Nr. V7607/141

DE7313341

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

6. BEWIRTSCHAFTUNG DES GEBIETS

6.1. Für die Bewirtschaftung des Gebiets zuständige Einrichtung(en):

Organisation:	Regierungspräsidium Freiburg
Anschrift:	Bissierstr. 7, 79114 Freiburg
E-Mail:	
Organisation:	
Anschrift:	
E-Mail:	

6.2. Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftungspläne:

Es liegt kein aktueller Bewirtschaftungsplan vor: Ja Nein, aber in Vorbereitung Nein

6.3. Erhaltungsmaßnahmen (fakultativ)

--

7. KARTOGRAFISCHE DARSTELLUNG DES GEBIETS

INSPIRE ID:

Im elektronischen PDF-Format übermittelte Karten (fakultativ)

Ja Nein

Referenzangabe(n) zur Originalkarte, die für die Digitalisierung der elektronischen Abgrenzungen verwendet wurde (fakultativ):

MTB: 7213 (Lichtenau-Scherzheim); MTB: 7312 (Rheinau (Kinzigmündung)); MTB: 7313 (Rheinau (Kinzigmündung)); MTB: 7412 (Kehl (Appenweiler)); MTB: 7413 (Kehl (Appenweiler))

--

• **Vogelschutzgebiet 7313-401 "Rheinniederung Kehl-Helmlingen": Standarddatenbogen**

DE7313401

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

STANDARD-DATENBOGEN

für besondere Schutzgebiete (BSG), vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)

1. GEBIETSKENNZEICHNUNG

1.1 Typ

A

1.2. Gebietscode

D E 7 3 1 3 4 0 1

1.3. Bezeichnung des Gebiets

Rheinniederung Kehl - Helmlingen

1.4. Datum der Erstellung

2 0 0 1 0 1
J J J J M M

1.5. Datum der Aktualisierung

2 0 1 4 0 5
J J J J M M

1.6. Informant

Name/Organisation: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
Anschritt: Griesbachstr. 1, 76185 Karlsruhe
E-Mail:

1.7. Datum der Gebietsbenennung und -ausweisung/-einstufung

Ausweisung als BSG

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:

05.02.2010

2 0 0 1 0 3
J J J J M M

Vorgeschlagen als GGB:

2 0 0 1 0 3
J J J J M M

Als GGB bestätigt (*):

J J J J M M

Ausweisung als BEG

J J J J M M

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:

Erläuterung(en) (**):

(*) Fakultatives Feld. Das Datum der Bestätigung als GGB (Datum der annahme der betreffenden EU-Liste) wird von der GD Umwelt dokumentiert
(**) Fakultatives Feld. Beispielsweise kann das Datum der Einstufung oder ausweisung von Gebieten erläutert werden, die sich aus ursprünglich gesonderten BSG und/oder GGB zusammensetzen.

2. LAGE DES GEBIETS

2.1. Lage des Gebietsmittelpunkts (Dezimalgrad):

Länge

Breite

2.2. Fläche des Gebiets (ha)

2.3. Anteil Meeresfläche (%):

2.4. Länge des Gebiets (km)

2.5. Code und Name des Verwaltungsgebiets

NUTS-Code der Ebene 2 Name des Gebiets

	D	E	1	3

Freiburg

2.6. Biogeographische Region(en)

- Alpin (... % (*)
- Boreal (... %)
- Mediterran (... %)
- Atlantisch (... %)
- Kontinental (... %)
- Pannonisch (... %)
- Schwarzmeerregion (... %)
- Makaronesisch (... %)
- Steppenregion (... %)

Zusätzliche Angaben zu Meeresgebieten (**)

- Atlantisch, Meeresgebiet (... %)
- Mediteran, Meeresgebiet (... %)
- Schwarzmerregion, Meeresgebiet (... %)
- Makaronesisch, Meeresgebiet (... %)
- Ostseeregion, Meeresgebiet (... %)

(*) Liegt das Gebiet in mehr als einer Region, sollte der auf die jeweilige Region entfallende Anteil angegeben werden (fakultativ).
 (**) Die Angabe der Meeresgebiete erfolgt aus praktischen/technischen Gründen und betrifft Mitgliedstaaten, in denen eine terrestrische biogeographische Region an zwei Meeresgebieten grenzt.

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	28 %
N15	Anderes Ackerland	13 %
N21	Nicht-Waldgebiete mit hölzernen Pflanzen (Obst- und Ölbaumhaine, Weinberge,	2 %
N09	Trockenrasen, Steppen	1 %
Flächenanteil insgesamt		Fortsetzung s. nächste S.

Andere Gebietsmerkmale:

Gestauter Rhein m. Staustufe Gamsheim, ehemalige Aue, Altrheine, Quelltöpfe, Gießen, Quellteiche, naturnaher Bach, große Baggerseen, Fischteiche, Erlenbrüche, Eichen-Ulmen-, Eichen-Hainbuchen-Wälder, großfl. Pappelforste, Wiesen.

4.2. Güte und Bedeutung

Rastgebiet von internationaler Bedeutung. Bedeutendstes Brutgebiet für die Schwarzkopfmöwe. Eines der letzten Vorkommen des Flussuferläufers in Ba.-Wü. Teil des wichtigen Eisvogelvorkommens am Oberrhein.

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N14	Melioriertes Grünland	9 %
N16	Laubwald	38 %
N23	Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	4 %
N19	Mischwald	7 %
Flächenanteil insgesamt		100 %

Andere Gebietsmerkmale:

4.2. Güte und Bedeutung

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			

Weitere wichtige Auswirkungen mit mittlerem/geringem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
M	A02		i	M	C01.01		i
M	A02.03		i	M	J02.04		i
M	A08		i				
M	B02.02		i				
M	D01.02		o				
M	D01.02		i				
M	D03.02		i				
M	E		o				
M	E02		o				
M	F02.03		i				
M	G01		i				
L	A03.03		i				
L	B01.02		i				
L	D02.01		i				

Rangskala: H = stark, M = mittel, L = gering
 Verschmutzung: N = Stickstoffeintrag, P = Phosphor-/Phosphateintrag, A = Säureeintrag/Versauerung, T = toxische anorganische Chemikalien
 O = toxische organische Chemikalien, X = verschiedene Schadstoffe
 i = innerhalb, o = außerhalb, b = beides

4.4. Eigentumsverhältnisse (fakultativ)

Art		(%)
Öffentlich	national/föderal	0 %
	Land/Provinz	0 %
	lokal/kommunal	0 %
	sonstig öffentlich	0 %
Gemeinsames Eigentum oder Miteigentum		0 %
Privat		0 %
Unbekannt		0 %
Summe		100 %

4.5. Dokumentation (fakultativ)

Link(s)

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code				Flächenanteil (%)		Code				Flächenanteil (%)		Code				Flächenanteil (%)	
D	E	0	7		1												
D	E	0	2														

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode				Bezeichnung des Gebietes				Typ	Flächenanteil (%)	
D	E	0	7	Roßwört (3 Teilgebiete)				+		1
D	E	0	7	Rheinauwald Diersheim				*	1	1
D	E	0	2	Hinterwörth-Laast				*		4
D	E	0	2	Roßwört				+		1
D	E	0	2	Mittelgrund Helmlingen				*		5

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ		Bezeichnung des Gebietes		Typ	Flächenanteil (%)	
Ramsar-Gebiet	1					
	2					
	3					
	4					
Biogenetisches Reservat	1					
	2					
	3					
Gebiet mit Europa-Diplom	---					
Biosphärenreservat	---					
Barcelona-Übereinkommen	---					
Bukarester Übereinkommen	---					
World Heritage Site	---					
HELCOM-Gebiet	---					
OSPAR-Gebiet	---					
Geschütztes Meeresgebiet	---					
Andere	---					

5.3. Ausweisung des Gebiets

DE7313401

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

6. BEWIRTSCHAFTUNG DES GEBIETS

6.1. Für die Bewirtschaftung des Gebiets zuständige Einrichtung(en):

Organisation:	
Anschrift:	Bissierstr. 7, 79114 Freiburg
E-Mail:	
Organisation:	
Anschrift:	
E-Mail:	

6.2. Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftungspläne:Es liegt kein aktueller Bewirtschaftungsplan vor: Ja Nein, aber in Vorbereitung Nein**6.3. Erhaltungsmaßnahmen (fakultativ)**

--

7. KARTOGRAFISCHE DARSTELLUNG DES GEBIETS

INSPIRE ID:

Im elektronischen PDF-Format übermittelte Karten (fakultativ)

 Ja Nein

Referenzangabe(n) zur Originalkarte, die für die Digitalisierung der elektronischen Abgrenzungen verwendet wurde (fakultativ):

MTB: 7213 (Lichtenau-Scherzheim); MTB: 7312 (Rheinau (Kinzigmündung)); MTB: 7313 (Rheinau (Kinzigmündung))

--

- **Vogelschutzgebietsverordnung des Ministeriums für Ernährung und ländlichen Raum**

**Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung
von Europäischen Vogelschutzgebieten
(VSG-VO)**

Vom 5. Februar 2010

Es wird verordnet auf Grund von § 36 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745):

§ 1

Festlegung Europäischer Vogelschutzgebiete

Die in der Anlage 1 aufgeführten Gebiete werden als Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) festgelegt.



§ 2

Gebietsabgrenzungen

Die Gebietsabgrenzungen der Europäischen Vogelschutzgebiete ergeben sich aus den von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg bearbeiteten und von 1 bis 2582 durchgängig nummerierten Teilkarten im Maßstab 1:5 000 mit Stand vom 1. Februar 2010 in der Anlage 2. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Erhaltungsziele

(1) Erhaltungsziele der Europäischen Vogelschutzgebiete sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Bestände und Lebensräume der in der Anlage 1 aufgeführten Brutvogelarten und der in Gruppen zusammengefassten oder einzeln aufgeführten Vogelarten, die in dem Vogelschutzgebiet rasten, mausern oder überwintern. In der Anlage 1 werden ferner die gebietsbezogenen Erhaltungsziele für die einzelnen Vogelarten festgesetzt.

(2) Der Erhaltungszustand einer Vogelart umfasst die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem jeweiligen Gebiet auswirken können. Der Erhaltungszustand wird als günstig betrachtet, wenn

1. auf Grund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Vogelart ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
2. das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und



3. ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

§ 4

Ersatzverkündung

(1) Die Verordnung mit der Anlage 1, die die festgelegten Europäischen Vogelschutzgebiete des § 1 näher bestimmt, die in den jeweiligen Gebieten vorkommenden Vogelarten aufführt und die hieraus abgeleiteten gebietsbezogenen Erhaltungsziele nach § 3 Abs. 1 festsetzt sowie mit der Anlage 2, die die in § 2 genannten Karten der Gebietsabgrenzungen im Maßstab 1:5 000 enthält, wird beim Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Entsprechend wird die Verordnung mit der Anlage 1 sowie den das jeweilige Gebiet betreffenden Karten der Anlage 2 bei folgenden unteren Verwaltungsbehörden zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt:

- Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn in Walldürn,
- Gemeindeverwaltungsverband Langenau in Langenau,
- Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler in Müllheim,

- Große Kreisstadt Aalen in Aalen,
- Große Kreisstadt Achem in Achem,
- Große Kreisstadt Balingen in Balingen,
- Große Kreisstadt Bruchsal in Bruchsal,
- Große Kreisstadt Crailsheim in Crailsheim,
- Große Kreisstadt Donaueschingen in Donaueschingen,
- Große Kreisstadt Ettlingen in Ettlingen,
- Große Kreisstadt Fellbach in Fellbach,
- Große Kreisstadt Gaggenau in Gaggenau,
- Große Kreisstadt Geislingen an der Steige in Geislingen an der Steige,
- Große Kreisstadt Göppingen in Göppingen,
- Große Kreisstadt Heidenheim an der Brenz in Heidenheim an der Brenz,
- Große Kreisstadt Herrenberg in Herrenberg,

- Große Kreisstadt Kehl in Kehl,
 - Große Kreisstadt Konstanz in Konstanz,
 - Große Kreisstadt Leimen in Leimen,
 - Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu in Leutkirch im Allgäu
 - Große Kreisstadt Metzingen in Metzingen,
 - Große Kreisstadt Nürtingen in Nürtingen,
 - Große Kreisstadt Offenburg in Offenburg,
 - Große Kreisstadt Radolfzell am Bodensee in Radolfzell am Bodensee,
 - Große Kreisstadt Rastatt in Rastatt,
 - Große Kreisstadt Remseck am Neckar in Remseck am Neckar,
 - Große Kreisstadt Reutlingen in Reutlingen,
 - Große Kreisstadt Rheinstetten in Rheinstetten,
 - Große Kreisstadt Rottenburg am Neckar in Rottenburg am Neckar,
 - Große Kreisstadt Rottweil in Rottweil,
 - Große Kreisstadt Schorndorf in Schorndorf,
 - Große Kreisstadt Schramberg in Schramberg,
 - Große Kreisstadt Schwäbisch Hall in Schwäbisch Hall,
 - Große Kreisstadt Schwetzingen in Schwetzingen,
 - Große Kreisstadt Singen (Hohentwiel) in Singen (Hohentwiel),
 - Große Kreisstadt Stutensee in Stutensee,
 - Große Kreisstadt Tübingen in Tübingen,
 - Große Kreisstadt Tuttlingen in Tuttlingen,
 - Große Kreisstadt Villingen-Schwenningen in Villingen-Schwenningen,
 - Große Kreisstadt Waiblingen in Waiblingen,
 - Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen in Waldshut-Tiengen,
 - Große Kreisstadt Wangen im Allgäu in Wangen im Allgäu,
 - Große Kreisstadt Weil am Rhein in Weil am Rhein,
 - Große Kreisstadt Weinheim in Weinheim,
-
- Landratsamt Alb-Donau-Kreis in Ulm,
 - Landratsamt Biberach in Biberach a.d. Riß,
 - Landratsamt Bodenseekreis in Friedrichshafen,
 - Landratsamt Böblingen in Böblingen,
 - Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg,
 - Landratsamt Calw in Calw,

-
- Landratsamt Emmendingen in Emmendingen,
 - Landratsamt Enzkreis in Pforzheim,
 - Landratsamt Esslingen in Esslingen,
 - Landratsamt Freudenstadt in Freudenstadt,
 - Landratsamt Göppingen in Göppingen,
 - Landratsamt Heidenheim in Heidenheim,
 - Landratsamt Heilbronn in Heilbronn,
 - Landratsamt Hohenlohekreis in Künzelsau,
 - Landratsamt Karlsruhe in Karlsruhe,
 - Landratsamt Konstanz in Konstanz,
 - Landratsamt Lörrach in Lörrach,
 - Landratsamt Ludwigsburg in Ludwigsburg,
 - Landratsamt Main-Tauber-Kreis in Tauberbischofsheim,
 - Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis in Mosbach,
 - Landratsamt Ortenaukreis in Offenburg,
 - Landratsamt Ostalbkreis in Aalen,
 - Landratsamt Rastatt in Rastatt,
 - Landratsamt Ravensburg in Ravensburg,
 - Landratsamt Rems-Murr-Kreis in Waiblingen,
 - Landratsamt Reutlingen in Reutlingen,
 - Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis in Heidelberg,
 - Landratsamt Rottweil in Rottweil,
 - Landratsamt Schwäbisch Hall in Schwäbisch Hall,
 - Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis in Villingen-Schwenningen,
 - Landratsamt Sigmaringen in Sigmaringen,
 - Landratsamt Tübingen in Tübingen,
 - Landratsamt Tuttlingen in Tuttlingen,
 - Landratsamt Waldshut in Waldshut-Tiengen,
 - Landratsamt Zollernalbkreis in Balingen,
-
- Stadt Baden-Baden in Baden-Baden,
 - Stadt Freiburg in Freiburg i. Br.,
 - Stadt Heidelberg in Heidelberg,
 - Stadt Karlsruhe in Karlsruhe,
 - Stadt Mannheim in Mannheim,

- Landeshauptstadt Stuttgart in Stuttgart,
- Stadt Ulm in Ulm,

- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Albstadt mit der Gemeinde Bitz in Albstadt,
- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Bad Friedrichshall mit den Gemeinden Oedheim und Offenau in Bad Friedrichshall,
- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Bad Säckingen mit den Gemeinden Herrisried, Murg und Rickenbach in Bad Säckingen,
- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Bietigheim-Bissingen mit den Gemeinden Ingersheim und Tamm in Bietigheim-Bissingen,
- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Bühl mit der Gemeinde Ottersweier in Bühl,
- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Ehingen (Donau) mit den Gemeinden Griesingen, Öpfingen und Oberdischingen in Ehingen (Donau),
- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Freudenstadt mit den Gemeinden Seewald und Bad Rippoldsau-Schapbach in Freudenstadt,
- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Friedrichshafen mit der Gemeinde Immenstaad in Friedrichshafen,
- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Hechingen mit den Gemeinden Jungingen und Rangendingen in Hechingen,
- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Hockenheim mit den Gemeinden Altlußheim, Neulußheim und Reilingen in Hockenheim,
- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Kirchheim unter Teck mit den Gemeinden Dettingen unter Teck und Notzingen in Kirchheim unter Teck,
- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Lörrach mit der Gemeinde Inzlingen in Lörrach,
- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Mössingen mit den Gemeinden Bodelshausen und Offerdingen in Mössingen,
- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Mühlacker mit der Gemeinde Ötisheim in Mühlacker,
- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Nagold mit der Stadt Haiterbach und den Gemeinden Ebhausen und Rohrdorf in Nagold,
- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Oberkirch mit der Stadt Renchen und der Gemeinde Lautenbach in Oberkirch,
- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Öhringen mit den Gemeinden Pfedelbach und Zweiflingen in Öhringen,

- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Spaichingen mit den Gemeinden Aldingen, Balgheim, Böttingen, Denkingen, Dürbheim, Frittlingen, Hausen ob Verena und Mahlstetten in Spaichingen,
- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Stockach mit den Gemeinden Bodmann-Ludwigshafen, Eigeltingen, Hohenfels, Mühlingen und Orsingen-Nenzingen in Stockach,
- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Überlingen mit den Gemeinden Owingen und Sipplingen in Überlingen,
- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Vaihingen an der Enz mit der Stadt Oberriexingen und den Gemeinden Sersheim und Eberdingen in Vaihingen an der Enz,
- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Waldkirch mit den Gemeinden Gutach und Simonswald in Waldkirch.

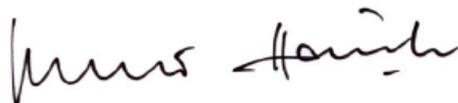
(2) Die Verordnung mit der Anlage 1 sowie die das Gebiet der jeweiligen unteren Verwaltungsbehörde betreffenden Karten der Anlage 2 sind nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 5. Februar 2010



Hauk

Hinweis:

Diese Verordnung einschließlich der Anlage 1 und einem Karten-Service zur Anlage 2 ist zusätzlich im Internet abrufbar unter <http://www.natura2000-bw.de>.

